

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 4. Februar 2019 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Franz Fässler
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 bis 11.55 Uhr
14.00 bis 16.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 3. Dezember 2018	2
3. Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG) (2. Lesung)	3
4. Neufassung der Justizaufsicht (Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung) (2. Lesung)	4
5. Bericht Windkraftstandort Honegg-Oberfeld	12
6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG) (2. Lesung)	22
7. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) (2. Lesung)	26
8. Tourismusförderungsgesetz (TFG) (2. Lesung)	27
9. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Rahmenkredits für ein neues Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 14 und 16 (alter Coop) (2. Lesung)	28
10. Programmvereinbarungen 2018	33
11. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 28. April 2019	34
12. Landrechtsgesuche	35
13. Mitteilungen und Allfälliges	36

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Franz Fässler

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Ernst Schiegg, Appenzell
Grossratsvizepräsidentin Monika Rüegg Bless, Appenzell
(10.00 bis 11.55 Uhr)
Grossrat Albert Manser, Gonten (ab 15.30 Uhr)

Stimmberechtigt: 48
47 (von 10.00 bis 11.55 Uhr und ab 15.30 Uhr)

Absolutes Mehr: 25
24 (von 10.00 bis 11.55 Uhr und ab 15.30 Uhr)

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 3. Dezember 2018

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG) (2. Lesung)

18/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, erinnert an die in der ersten Lesung des Gesetzes am 22. Oktober 2018 von Grossrat Urban Fässler, Gonten, und Grossrätin Angela Koller, Rüte, gestellten Anträge für Anpassungen im vorgeschlagenen Gesetzestext. In der Ergänzungsbotschaft unterbreitet die Standeskommission nach Prüfung der Anregung von Grossrat Urban Fässler eine klarere Neufassung von Art. 18 Abs. 1. Bei der Prüfung der Frage von Grossrätin Angela Koller nach der Notwendigkeit des letzten Halbsatzes in Art. 22 Abs. 3 ist die Standeskommission zum Schluss gelangt, dass er weggelassen werden kann. Die ReKo empfiehlt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und die beantragten Änderungen gemäss Ergänzungsbotschaft anzunehmen.

Eintreten wird beschlossen.

Ziffer I

Art. 1 bis 17

Keine Bemerkungen.

Art. 18

Die Standeskommission beantragt zu Art. 18 Abs. 1 folgende neue Fassung:

¹Jede Person kann unter Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses verlangen, dass bestimmte, sie betreffende Personendaten gesperrt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 18 Abs. 1 gut.

Art. 19 bis 21

Keine Bemerkungen.

Art. 22

Die Standeskommission beantragt für Art. 22 Abs. 3 folgende Fassung:

³Befolgt ein Organ Empfehlungen nicht, kann der oder die Datenschutzbeauftragte, wenn das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, eine Verfügung erlassen.

Der Antrag der Standeskommission zu Art. 22 Abs. 3 wird vom Grossen Rat angenommen.

Art. 23 bis 42

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat verabschiedet das Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

4. Neufassung der Justizaufsicht (Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung) (2. Lesung)

19/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, führt aus, dass der Grosse Rat in der ersten Lesung des Geschäfts den Antrag von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, gutgeheissen hat, Art. 7a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) so umzuformulieren, dass nicht nur die Standeskommission, sondern auch der Grosse Rat die neue Fachkommission mit fachlichen Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden beauftragen kann. Die Standeskommission schlägt in der Ergänzungsbotschaft eine Lösung vor. Da der Standeskommission gemäss Art. 7 Abs. 2 EG StPO die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden obliegt, soll der Grosse Rat die Standeskommission verpflichten können, die Fachkommission mit einer bestimmten fachlichen Abklärung zu beauftragen. Damit soll gegenüber der Fachkommission weiterhin nur eine Behörde direkt auftragsberechtigt sein. Wenn der Grosse Rat die Standeskommission zur Erteilung eines Auftrags verpflichtet, hat die Standeskommission gegebenenfalls die Details der gewünschten Abklärungen festzulegen. Diese Neufassung von Art. 7a Abs. 2 EG StPO macht auch eine leichte Anpassung von Art. 7a Abs. 3 EG StPO erforderlich, damit klar wird, dass diese Bestimmung für alle der Fachkommission erteilten Aufträge gilt. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Änderung in Art. 7a Abs. 2 EG StPO ist auch in Art. 5a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) mit einem zusätzlichen Abs. 2 nachzuvollziehen. Die ReKo ist bei der Beratung des Geschäfts zum Schluss gelangt, dass die Berichterstattung der Standeskommission an den Grossen Rat gemäss Ergänzungsbotschaft zu ungenau definiert ist. Die ReKo wird daher in der Detailberatung einen Änderungsantrag stellen.

Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende, hat über Drittpersonen in Erfahrung gebracht, dass die Standeskommission angeblich in der Detailberatung dieses Geschäfts zum Antrag der ReKo zu Art. 7a Abs. 2 EG StPO einen Gegenantrag einbringen wird. Nach den Gerüchten soll der Gegenantrag der von der Standeskommission für die erste Lesung vorgeschlagenen Regelung entsprechen. Offenbar will die Standeskommission den an der ersten Lesung vom Grossen Rat gefassten Beschluss zu Art. 7a Abs. 2 nicht akzeptieren und versucht nun, mit einer Überrumpelungstaktik die von ihr angestrebte Regelung durchzuboxen. Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer erkundigt sich nach den Gründen, warum die Standeskommission den Gegenantrag dem Grossen Rat nicht vorgängig schriftlich zukommen liess, zumal diese gegenüber dem Grossen Rat selber das Anliegen angebracht hatte, möglichst vor einer Session schriftlich über beabsichtigte Anträge informiert zu werden.

Landesfährnich Martin Bürki verweist auf die einleitenden Ausführungen von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler. Er wiederholt, dass die Standeskommission die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden wahrnimmt. Dem Grossen Rat kommt die Oberaufsicht über die kantonalen Institutionen und damit auch über die Standeskommission zu. Es gilt eine Vermischung zwischen Aufsicht und Oberaufsicht zu vermeiden. Der Grosse Rat soll in Ausübung seiner Oberaufsichtsfunktion allfällige Abklärungsfragen an die Fachkommission über die Standeskommission als direkte Aufsichtsstelle über die Strafverfolgungsbehörden stellen. Dies entspricht der von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft vorgeschlagenen Regelung in Art. 7a Abs. 2 EG StPO. Da die Standeskommission an ihrem in der Ergänzungsbotschaft formulierten Antrag trotz Änderungsantrag der ReKo festhalten will, hat sie dem Grossen Rat keinen Gegenantrag unterbreitet. Sie hat sich aber vorbehalten, an ihrem Antrag gemäss Ergänzungsbotschaft festzuhalten.

Landammann Daniel Fässler räumt zum Votum von Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer ein, dass es durchaus wünschenswert ist, wenn Anträge bereits vor den Sessionen vorliegen. Er stellt aber gleichzeitig klar, dass dieser Wunsch vom Grossen Rat selber gestellt wurde. Dieser hat an der Session vom 3. Dezember 2018 sein Geschäftsreglement revidiert und dabei in Art. 19a Abs. 1 festgelegt, dass Änderungsanträge für die Detailberatung nach Möglichkeit vor Sitzungsbeginn schriftlich und ausformuliert eingereicht werden sollen. An diese vom Grossen Rat im Geschäftsreglement für sich selber gemachte Vorgabe hält sich auch die Standeskommission. In inhaltlicher Hinsicht erinnert er daran, dass der Grosse Rat in der ersten Lesung dieses Geschäfts den Antrag von Grossrat Herbert Wyss zu Art. 7a Abs. 2 EG StPO, dass neben der Standeskommission auch der Grosse Rat die Fachkommission mit fachlichen Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden beauftragen kann, mit deutlichem Mehr angenommen hatte. Er ruft gleichzeitig in Erinnerung, dass er nochmals das Wort ergriffen und ausgeführt hatte, dass die beschlossene Änderung zu Art. 7a Abs. 2 auf die zweite Lesung nochmals überprüft werde. Mit Blick auf die Aufgaben der Oberaufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde sei nochmals zu überlegen, ob der Grosse Rat tatsächlich der Fachkommission, welche ein Hilfsinstrument der Standeskommission ist, direkt den Auftrag erteilen soll oder ob man nicht den Weg einschlagen sollte, dass der Grosse Rat der Standeskommission den verbindlichen Auftrag erteilen kann, bei der Fachkommission entsprechende Abklärungen in Auftrag zu geben. Wie aus der Ergänzungsbotschaft ersichtlich ist, hält sich die Standeskommission im Grundsatz an den Beschluss des Grossen Rates. Die von ihm in der ersten Lesung angeregte Lösung, dass der Auftrag des Grossen Rates nicht direkt an die Fachkommission, sondern über die Standeskommission erteilt werden soll, wurde von der Standeskommission übernommen. Der Grosse Rat wird heute noch über die Art und Weise der Berichterstattung an ihn entscheiden müssen. Landammann Daniel Fässler führt weiter aus, dass sich die Standeskommission tatsächlich darüber unterhalten hat, ob sie mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht dem Grossen Rat den Antrag stellen soll, auf eine Auftragserteilung des Grossen Rates zuhanden der Fachkommission zu verzichten. Nach dem allgemeinen Staatsverständnis hat die Oberaufsicht zu prüfen und sicherzustellen, dass die Aufsicht funktioniert. Der Grosse Rat hat in seiner Funktion als Oberaufsichtsorgan zu kontrollieren, ob die Aufsicht des Kantonsgerichtspräsidiums über die unteren Gerichtsinstanzen sowie die Aufsicht der Standeskommission über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft funktionieren. Aus diesem Blickpunkt gibt es gute Gründe, dem Grossen Rat ein Rückkommen auf seinen Beschluss zu beantragen. Die Standeskommission hat dann aber darauf verzichtet und bleibt bei ihrem Antrag gemäss Ergänzungsbotschaft.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, schlägt vor, die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) aus dieser Vorlage herauszubrechen und einzig die Revisionen des EG StPO und des EG JStPO unter dem Titel Neuregelung der Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden an die Landsgemeinde weiterzuleiten. Den Bedarf für die Neuregelung der Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden hält sie nach dem Bericht von Hanspeter Uster über die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. für ausgewiesen. Für sie sind aber auch mit der im Gerichtsorganisationsgesetz vorgenommenen Schärfung der Aufsichtsregelung die Aufsichtsprobleme bei der Justiz nicht befriedigend gelöst. Sie verweist hierfür auf die im Vernehmlassungsverfahren gemachte Aussage des Kantonsgerichts, die Bestimmungen über die Aufsicht seien problematisch und schwer umsetzbar. Da die Schärfung der Regelung noch nicht das gewünschte Ergebnis bringt, soll die Justizaufsicht nochmals vertieft geprüft werden. Sie schlägt vor, dies im Zusammenhang mit der angedachten Revision der Kantonsverfassung zu tun und dabei gleich auch eine Neuregelung der Wahlkreise für die Richterinnen und Richter des Bezirksgerichts zu prüfen. Sie wird in der Detailberatung zum Gerichtsorganisationsgesetz einen Rückweisungsantrag stellen.

Landesfähnrich Martin Bürki hält diesem Votum entgegen, dass die Standeskommission nach dem Vernehmlassungsverfahren auf Anregung des Kantonsgerichts Art. 20 Abs. 3 GOG neu in die Vorlage aufgenommen hat. Der Kantonsgerichtspräsident kann gemäss dieser zusätzlichen Bestimmung zur Wahrnehmung der Aufsicht weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen. Landesfähnrich Martin Bürki bestätigt, dass die Standeskommission den Bedarf für eine Total-

revision der Kantonsverfassung abklärt. Er gibt aber zu bedenken, dass es noch eine Weile dauern wird, bis eine diesbezügliche Vorlage steht, die dann im Grossen Rat beraten werden kann. Er stimmt der Vorrednerin zu, dass dann auch über eine Reorganisation der Gerichtskreise diskutiert werden kann. Die vorgeschlagene Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes soll jedoch heute mit den beiden anderen Revisionsbeschlüssen zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet werden. Sowohl Ulrich Meyer, Präsident des Bundesgerichts, wie auch Bundesanwalt Michael Lauber haben unabhängig voneinander in Gesprächen die von der Standeskommission vorgesehene Regelung der Justizaufsicht als richtigen Weg bezeichnet. Die Aufsicht über das Bezirksgericht als untere Instanz soll durch das Kantonsgericht als obere Instanz besorgt werden. Mit einem Justizrat würde der sensible Bereich der Aufsicht über die Justiz in fremde Hände gegeben, da das Reservoir an Personen, die für einen Justizrat in Frage kommen, im Kanton Appenzell I.Rh. zu klein wäre. Er beantragt daher, dieses Geschäft mit seinen drei Revisionsvorlagen zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

4.1 Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, GS 173.000)

Titel und Ingress

Grossrätin Angela Koller nimmt Bezug auf die Ausführungen von Landesfähnrich Martin Bürki und präzisiert, dass sie nicht von einem Justizrat gesprochen habe, da sie den diesbezüglich ablehnenden Beschluss des Grossen Rates respektiere. Sie wünscht aber eine nochmalige vertiefte Prüfung, wie die Aufsicht über die Justiz anders geregelt werden kann, wobei sie eingesteht, noch keine konkrete Lösung vor Augen zu haben. Sie beantragt die Rückweisung des Gerichtsorganisationsgesetzes mit dem Auftrag, die Ausgestaltung der Aufsicht über die Justizbehörden sowie deren Wahl und Organisation im Zusammenhang mit der Revision der Kantonsverfassung nochmals grundsätzlich zu prüfen.

Landammann Daniel Fässler geht auf die Gründe ein, warum die Standeskommission eine Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vorschlägt. Mit dem Kantonsgerichtspräsidium wurde in den letzten Jahren verschiedentlich diskutiert, was es im Rahmen seiner direkten Aufsichtskompetenz machen kann und was die Rolle des Grossen Rates als Obergerichtsorgan ist. Es gilt die direkte Aufsicht und die Obergerichtsaufsicht auseinanderzuhalten. Die direkte Aufsicht soll jeweils durch die vorgesetzte Behörde wahrgenommen werden. Das Bezirksgericht hat die direkte Aufsicht über die Vermittler und die Schlichtungsstellen, das Kantonsgericht nimmt die direkte Aufsicht über das Bezirksgericht und das Jugendgericht wahr. Dem Grossen Rat obliegt die parlamentarische Obergerichtsaufsicht über das Kantonsgerichtspräsidium als direkter Aufsichtsinstanz über die Gerichte. Die Regelungen der Aufsicht sind im geltenden Gerichtsorganisationsgesetz sehr knapp. In Gesprächen mit dem Kantonsgerichtspräsidium hat sich gezeigt, dass es nötig ist, die Aufsichtskompetenzen des Kantonsgerichtspräsidiums gegenüber dem Bezirksgericht zu schärfen und zu präzisieren und andererseits auch die Obergerichtsaufsicht durch den Grossen Rat detaillierter festzuhalten. Es trifft zu, dass das Kantonsgerichtspräsidium in der Vernehmlassung gesagt hatte, die Wahrnehmung der direkten Aufsicht sei schwierig. Dies liegt unter anderem daran, dass nach dem geltenden Recht die Aufsichtskompetenz auf die Kantonsgerichtspräsidentin oder den Kantonsgerichtspräsidenten beschränkt ist. Inhaltlich ist die Aufsicht derzeit mehr oder weniger auf die Geschäftsführung reduziert. Mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Art. 21 GOG wird präzisiert, was die direkte Aufsicht umfasst und welche Instrumente der Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe zustehen. Die Obergerichtsaufsicht des Grossen Rates beschränkt sich auf die Frage, ob die direkte Aufsicht durch das Kantonsgerichtspräsidium funktioniert. Dazu ist er auf Informationen des Kantonsgerichtspräsidiums angewiesen. In der Vorlage wird daher geregelt, wie er zu diesen Informationen kommt. Die Frage der direkten Aufsicht ist in der Botschaft für die erste Lesung dieses Geschäfts hinreichend abgehandelt worden. Es ist nun Sache des Kantonsgerichtspräsidiums, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, dass die Aufsicht funktioniert. Eine Erleichterung bringt dabei die von der

Standeskommission auf die erste Lesung vorgeschlagene und vom Grossen Rat angenommene Regelung, dass die Kantonsgerichtspräsidentin oder der -präsident zur Wahrnehmung der Aufsicht weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen kann. Schwieriger ist die Frage, welche Kompetenzen der Grosse Rat im Rahmen der Oberaufsicht über die Justiz hat. Gemäss einer breit getragenen mittleren Position umfasst die parlamentarische Oberaufsicht die Kontrolle der Geschäftsführung durch die direkte Aufsicht sowie die Überprüfung der Effizienz der direkten Aufsicht. Wie in der Botschaft für die erste Lesung dargelegt wurde, haben die Kantone diese Frage unterschiedlich geregelt. Im Kanton Tessin und in einzelnen Kantonen der Romandie wurde ein Justizrat eingeführt, der nicht zur Unterstützung des Parlaments, sondern an dessen Stelle die Oberaufsicht über die Justiz wahrnimmt. Zusätzlich ist zu beachten, dass in diesen Kantonen die Richterinnen und Richter durch das Parlament gewählt werden. Die Kontrolle der vom Parlament gewählten Richterinnen und Richter obliegt dann einzig der vom Parlament eingesetzten Kommission. Die Standeskommission hat in der Botschaft ausführlich dargelegt, warum diese Regelung nicht zu unserem Kanton passt. Da bei uns die Richterinnen und Richter durch das Volk gewählt werden, wäre es nicht richtig, wenn der ebenfalls vom Volk gewählte Grosse Rat seine Oberaufsichtskompetenz einer nicht vom Volk gewählten Kommission abgibt. Der Grosse Rat hat im Rahmen der ersten Lesung dieses Geschäfts die Frage der Justizaufsicht abschliessend beraten. Daher wird darum ersucht, auf die Rückweisung des Gerichtsorganisationsgesetzes zu verzichten. Die Frage der Wahl der Richterinnen und Richter kann separat geprüft werden. Dafür ist keine Rückweisung des Gerichtsorganisationsgesetzes zur nochmaligen Überprüfung der Aufsicht und Oberaufsicht über die Justizbehörden erforderlich.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, unterstützt den Rückweisungsantrag von Grossrätin Angela Koller. Der Grosse Rat ist zur Wahrnehmung der Oberaufsicht auf Informationen angewiesen, die er bisher nicht ausreichend erhalten hatte. Wenn das Volk an der Landsgemeinde Richterinnen und Richter wählt und gleichzeitig zu einem Gesetz ja sagt, in dem eine Aufsichtskommission über die Justiz vorgesehen ist, sieht er keinerlei Probleme für die Legitimation. Er hält eine weitere Schärfung der Aufsichtsregelung im Gerichtsorganisationsgesetz für nötig. Der zusätzlich aufgenommene Art. 20 Abs. 3 GOG genügt ihm nicht.

Landammann Daniel Fässler verweist auf Art. 22 GOG und erläutert, welche zusätzlichen Instrumente diese Regelung dem Grossen Rat für seine Oberaufsicht gibt. Wenn er mit dem jährlichen Bericht des Kantonsgerichtspräsidiums über die Amtsführung der Gerichte nicht zufrieden ist, kann er nach Art. 22 Abs. 2 GOG für die Berichterstattung Weisungen erteilen. Mit dem neuen Art. 22 Abs. 3 kann er eine Kommission bezeichnen, die zur Klärung offener Fragen des Grossen Rates mit der Kantonsgerichtspräsidentin oder dem Kantonsgerichtspräsidenten ein Gespräch führt und dem Grossen Rat Bericht erstattet. Mit der vorgelegten Fassung wird die Oberaufsicht des Grossen Rates präzisiert und ausgebaut.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, spricht sich gegen die Rückweisung des Gerichtsorganisationsgesetzes aus. Die Zuständigkeit und die Kompetenzen für die Aufsicht über die Justizbehörden sind in der revidierten Fassung des GOG ausreichend griffig formuliert. Statt einer Rückweisung sollen diese zum Kanton passenden Regelungen der Landsgemeinde zum Beschluss vorgelegt werden, damit sie danach angewendet werden können. Sollte sich in ein paar Jahren erweisen, dass die Schärfung immer noch zu wenig greift, kann immer noch über eine weitere Anpassung diskutiert werden.

Grossrat Albert Manser, Gonten, spricht sich ebenfalls gegen eine Rückweisung des Gerichtsorganisationsgesetzes aus, zumal keine konkreten Vorstellungen für eine andere Ausgestaltung der Justizaufsicht vorliegen.

Der Grosse Rat lehnt den Rückweisungsantrag von Grossrätin Angela Koller deutlich ab.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Grossrat Bruno Huber, Rüte, beantragt als zusätzliche Änderung in Art. 28 sowie generell im gesamten Gerichtsorganisationsgesetz den Ersatz des veralteten Ausdrucks «Zirkulationsbeschlüsse» durch «Korrespondenzbeschlüsse». Heutzutage wird ein Beschlussantrag nicht mehr als Brief seriell von einem Mitglied der beschliessenden Behörde zum anderen weitergeschickt. Dies geschieht heute vielmehr parallel. Somit sind es Korrespondenzbeschlüsse.

Landammann Daniel Fässler hat ein gewisses Verständnis für das Anliegen, man sollte aber für dessen Behandlung vorerst abklären, ob es im kantonalen Recht noch weitere Regelungen mit dieser Formulierung gibt. Bevor eine solche Änderung beschlossen wird, sollte gesamthaft geprüft werden, in welchen Erlassen der Begriff «Zirkulationsbeschlüsse» sonst noch verwendet wird und allenfalls ebenfalls angepasst werden müsste. Er hält es nicht für sinnvoll, kurz vor der Schlussabstimmung und ohne Blick auf andere Gesetze das Wording zu ändern. Er empfiehlt daher die Ablehnung des Antrags von Grossrat Bruno Huber.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Bruno Huber auf zusätzliche Änderung von Art. 28 ab.

Ziffer III bis IV

Keine Bemerkungen.

4.2 Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000)

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Ziffer II**Art. 6 Abs. 2**

Keine Bemerkungen.

Art. 7 Abs. 2 und 3

Keine Bemerkungen.

Art. 7a

Die ReKo beantragt für Art. 7a Abs. 2 folgende neue Fassung:

²Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch. Der Grosse Rat kann die Standeskommission zur Erteilung solcher Aufträge verpflichten; die Standeskommission berichtet in diesem Fall dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Form, beispielsweise mittels einer anonymisierten Fassung des Berichts der Fachkommission.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, nimmt Bezug auf den vom Grossen Rat in erster Lesung angenommenen Antrag von Grossrat Herbert Wyss, dass neben der Standeskommission auch der Grosse Rat die Kommission mit fachlichen Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden beauftragen kann. Die ReKo kann sich mit dem Vorschlag, dass die Standeskommission vom Grossen Rat zu einer fachlichen Abklärung verpflichtet werden kann, einverstanden erklären. Bei der Berichterstattung ist ihr die Formulierung «in geeigneter Weise» jedoch zu offen. Die ReKo ist sich jedoch bewusst, dass der Standeskommission ein gewisser Spielraum eingestanden werden muss, wenn sie über ein laufendes Verfahren Bericht erstatten muss. Mit der beantragten Formulierung wird diesem Spielraum genüge getan. Die Standes-

kommission kann dem Grossen Rat einen Bericht der Fachkommission in anonymisierter Form zur Verfügung stellen oder ihm gegebenenfalls in anderer Weise Bericht erstatten.

Grossrat Herbert Wyss beantragt, an einer direkten Auftragserteilung des Grossen Rates festzuhalten. Er ist überzeugt, dass der Grosse Rat nur bei einem dringlichen und schwerwiegenden Fall die Fachkommission mit Abklärungen beauftragen wird. Zur Ausübung der Oberaufsicht hält er es für nötig, dass der Grosse Rat in dringenden Fällen selber reagieren kann.

Landammann Daniel Fässler stellt klar, dass es um eine Fachkommission geht, welche die Aufgabe hat, die Standeskommission in ihrer Aufsichtstätigkeit über die Staatsanwaltschaft zu unterstützen. Die Erfahrungen in den letzten 18 Monaten haben gezeigt, dass das Problem der Standeskommission darin besteht, dass sie nicht in die Dossiers der Staatsanwaltschaft Einsicht nehmen darf. Diese Schwierigkeit hat zum Vorschlag geführt, dass wie in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine Fachkommission eingesetzt wird, die der Standeskommission bei der Abklärung fachlicher Fragen hilft. Bis jemand die Kommission mit fachlichen Abklärungen beauftragen kann, muss er Kenntnis von einem konkreten Fall haben. Von einem solchen Fall kann man Kenntnis erhalten, weil in der Öffentlichkeit darüber gesprochen und die Frage gestellt wird, warum ein konkreter Fall noch nicht erledigt ist. Die Fachkommission kann hierauf mit fachlichen Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden beauftragt werden. Es geht nicht um organisatorische Fragen. Diese verbleiben in der Zuständigkeit der Standeskommission als direkter Aufsichtsinstanz. Es geht um fachliche, strafprozessuale Abklärungen. Wie bereits in der Einleitung zum Geschäft dargelegt, soll die Fachkommission die Standeskommission bei der Ausübung der direkten Aufsicht unterstützen, während der Grosse Rat als Oberaufsicht die Aufgabe hat, das Funktionieren der direkten Aufsicht durch die Standeskommission sicherzustellen. Die Standeskommission akzeptiert den an der ersten Lesung gefassten Beschluss des Grossen Rates. Sie kann nachvollziehen, dass er nach den Vorkommnissen bei der Staatsanwaltschaft in den letzten anderthalb Jahren schneller und direkter zu Informationen kommen will. Es erscheint ihr aber richtig, dass die Oberaufsicht sich mit ihrem Informationsbedarf an das direkte Aufsichtsorgan wendet. Sie sollte Abklärungsaufträge zuhanden der Fachkommission über die Standeskommission abwickeln. Wenn der Grosse Rat, der auch die Oberaufsichtsbehörde über die Standeskommission ist, einen Auftrag an die Fachkommission erteilen möchte, soll dies strukturell korrekt über die Standeskommission gemacht werden. Daher beantragt die Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft, dass der Auftrag des Grossen Rates nicht direkt der Fachkommission erteilt werden soll, sondern dass der Grosse Rat die Standeskommission beauftragen kann, der Fachkommission einen fachlichen Abklärungsauftrag zu erteilen. Nach dem Abschluss solcher Abklärungen ist es selbstverständlich, dass der Grosse Rat in geeigneter Weise informiert wird. Wenn er mit dem Bericht nicht zufrieden ist, kann er nachhaken und weitere Abklärungen verlangen. Für den Grossen Rat wird sich mit dem Regelungsantrag in der Ergänzungsbotschaft nichts ändern, aber mit einer Auftragserteilung über die Standeskommission wird die Struktur und Funktion der Aufsicht und Oberaufsicht respektiert. Eine kleine Differenz besteht noch in der Frage, wie die Standeskommission dem Grossen Rat Bericht erstatten muss. Die Standeskommission schlägt eine Berichterstattung in geeigneter Weise vor. Die ReKo übernimmt diesen Antrag im Wesentlichen und führt als Beispiel die Berichterstattung mittels anonymisierten Berichts der Fachkommission an. Bei Strafuntersuchungen geht es immer um Fälle, die im Kanton passiert sind. Da es aber in einem kleinen Kanton trotz Anonymisierung oftmals rasch bekannt sein dürfte, um welchen Fall es geht und wer betroffen ist, wird eine anonymisierte Fassung des Berichts der Fachkommission kaum jemals die geeignete Form der Berichterstattung sein. Diese sollte daher nicht als Beispiel genannt werden. Die von der Standeskommission beantragte Wendung «in geeigneter Weise» sollte daher reichen. Wenn der Grosse Rat in einem konkreten Fall mehr Informationen möchte, kann er eine entsprechende Präzisierung des Berichts verlangen. Der Antrag der ReKo soll daher abgelehnt und die Version der Standeskommission übernommen werden. Aus grundsätzlichen Überlegungen soll auch der Antrag von Grossrat Herbert Wyss auf Festhalten an der Fassung von Art. 7a Abs. 2 gemäss erster Lesung abgewiesen werden.

Grossrätin Angela Koller räumt ein, dass sie sich den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler grundsätzlich anschliessen kann. Es muss aber klar sein, dass das Auftragsrecht des Grossen Rates in diesem Bereich von der Standeskommission nicht in Frage gestellt wird und dem Grossen Rat jeweils auch Bericht erstattet wird. An früheren Sessionen, wie beispielsweise in der Dezembersession 2018, wurde unter Varia verschiedentlich diskutiert, wann der Grosse Rat einen Auftrag erteilen kann. Damals machte Bauherr Ruedi Ulmann die Aussage, dass der Grosse Rat nur in seinem Zuständigkeitsbereich Aufträge erteilen kann. Dieses Argument soll die Standeskommission einem solchen Auftrag des Grossen Rates nicht entgegenhalten können.

Landammann Daniel Fässler ist mit Grossrätin Angela Koller einverstanden. Er zitiert Art. 24 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Grossen Rates vom 21. November 1994. Darin hat der Grosse Rat jedem Mitglied das Recht gegeben, die Standeskommission mit der Prüfung einer bestimmten Frage zu beauftragen, die dann darüber Bericht erstattet. Dieser Mechanismus gilt auch im Falle des Auftragsrechts nach Art. 7a Abs. 2 EG StPO.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag der ReKo für Art. 7a Abs. 2 dem Antrag der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft gegenübergestellt. Der Grosse Rat spricht sich für den Antrag der ReKo aus.

In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag der ReKo gegenüber der Fassung von Art. 7a Abs. 2 gemäss erster Lesung.

Ziffer III bis IV

Keine Bemerkungen.

4.3 Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, GS 314.000)

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Art. 5 Abs. 3 und 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5a

Landammann Daniel Fässler zieht den Antrag der Standeskommission zu dieser Bestimmung gemäss Ergänzungsbotschaft zurück. Die Regelung im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung soll gleich gefasst werden. Nach der vom Grossen Rat beschlossenen Regelung im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung ergäbe sich mit dem Antrag der Standeskommission für Art. 5a eine Differenz.

Die ReKo beantragt die Ergänzung von Art. 5a mit einem Abs. 3:

³Hat die Fachkommission einen Abklärungsauftrag ausgeführt, zu welchem die Standeskommission durch den Grossen Rat verpflichtet wurde, erstattet die Standeskommission dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Form Bericht, beispielsweise mittels einer anonymisierten Fassung des Berichts der Fachkommission.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der ReKo für Art. 5a Abs. 3 zu.

Ziffer III bis IV

Keine Bemerkungen.

Schlussabstimmungen über das Traktandum 4

Der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird mit 38 Ja-Stimmen, bei 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen, an die Landsgemeinde verabschiedet.

Der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird mit 47 Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung, an die Landsgemeinde weitergeleitet.

Der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wird mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen und an die Landsgemeinde überwiesen.

5. Bericht Windkraftstandort Honegg-Oberfeld

3/2019: Bericht Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, geht einleitend auf die im Richtplan 2015 ausgeschiedenen provisorischen Standorte für Windenergieanlagen ein. Einer davon ist das Gebiet Honegg-Oberfeld im Bezirk Oberegg. Zwei von der Appenzeller Wind AG in diesem Gebiet projektierte Windenergieanlagen haben eine Machbarkeitsprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen. Die im Bericht der Standeskommission aufgezeigte Entscheidungsfindung für den strittigen Beschluss, den Standort Honegg-Oberfeld nicht definitiv in den Richtplan aufzunehmen, beruht im Wesentlichen auf weichen Faktoren. Für das Ergebnis war die Gewichtung der verschiedenen Faktoren entscheidend. Für die Mehrheit der BauKo entspricht die vorgenommene Gewichtung dem Richtplan, und der Bericht wird als nachvollziehbar erachtet. Die BauKo hat sich bezüglich einer wünschenswerten Abstimmung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Frage gestellt, warum sich dieser in der Stellungnahme so negativ gegen das Projekt geäußert hat, zumal der benachbarte Standort Suruggen im Richtplan des Kantons Appenzell A.Rh. ebenfalls als provisorischer Standort ausgeschieden ist.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, findet, dass der Entscheid nicht dem Verfahren für die Richtplanung entspricht, auf das die Investoren für das Projekt vertraut haben. Er wirft der Standeskommission inkonsequentes Verhalten vor, da sie die definitive Festsetzung des Standorts im Richtplan ablehnt, gleichzeitig aber nicht dessen Streichung aus dem Richtplan vornimmt und die entsprechende Richtplanänderung dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegt. Er empfiehlt der Standeskommission, das nicht sauber zum Abschluss geführte Richtplanverfahren inklusive Anhörung aller Parteien nochmals durchzuführen und die Gewichtung der Entscheidungsfaktoren zu überdenken. Gemäss der dannzumaligen Entscheidung soll der Standort Honegg-Oberfeld entweder definitiv im Richtplan festgesetzt oder aus dem Richtplan gestrichen werden. Ein solches Verfahren mit einem abschliessenden Entscheid des Grossen Rates sieht er als wirtschaftspolitisches Signal, dass im Kanton Appenzell I.Rh. die Rechtssicherheit gewährleistet ist und man sich als Unternehmer auf ordentliche Verfahren verlassen kann.

Für Grossrat Christoph Keller, Appenzell, ist der Entscheid der Standeskommission nicht verständlich. Er kritisiert, dass der im Richtplan für ein Windrad geforderte Abstand zu den nächsten Liegenschaften 300m beträgt, während in der Interessenabwägung gemäss Bericht mit der Anzahl der betroffenen Anwohner im Umkreis von 700m argumentiert worden ist. Die Ablehnung des Windparks durch den Kanton Appenzell A.Rh. ist für ihn mehr eine Schutzbehauptung denn ein zwingendes Argument gegen die zwei projektierten Windräder. Bezüglich des Landschaftsschutzes erinnert er an einen Entscheid des Waadtländer Kantonsgerichts, das für einen Windpark grünes Licht gegeben hat und in den Erwägungen zum Schluss gelangt ist, dass der Landschafts- und Umweltschutz weniger stark zu gewichten ist als die Ziele der Energiestrategie. Er bedauert weiter, dass der mutige Entscheid des Bundes, mit dem Atomausstieg heute für die nächsten Generationen zu handeln, in der Standeskommission keine Nachahmer findet. Grossrat Christoph Keller sieht in der Realisierung einer Windkraftanlage am Standort Honegg-Oberfeld eine Chance, mit der ein überregionales Interesse angekurbelt würde und der Gegend, also auch dem Bezirk Oberegg, ein volkswirtschaftlicher Nutzen gebracht würde. Da mit dem beschlossenen Atomausstieg die Versorgungslücke bei der elektrischen Energie absehbar ist und die Schweiz in den letzten Wintern nur knapp an einem Blackout vorbeigeschrammt ist, hat er für die Antwort der Standeskommission, dass man später, wenn drastische Versorgungsengpässe entstehen könnten, auf den Entscheid zurückkommen könne, kein Verständnis. Er wünscht sich, dass die Standeskommission mit einer Energieplanung oder vorab in einem Strategiepapier ein Statement abgibt, welcher Beitrag der Kanton selber an die Versorgung mit alternativen Energien leisten will.

Grossrat Albert Manser, Gonten, hält den Entscheid der Standeskommission, den Standort Honegg-Oberfeld nicht definitiv als Windparkstandort im Richtplan festzusetzen, als nachvollziehbar und im heutigen Zeitpunkt richtig. Er ist aber überzeugt, dass die Windkraft eine ideale Ergänzung zu Photovoltaikanlagen wäre, um die mit dem Abschalten der Atomkraftwerke zur Sicherung der Energieversorgung entstehenden Herausforderungen zu meistern. Er sieht die Politik und die Politiker in der Verantwortung, alles zu unternehmen, damit die Schweiz für ihre Energieversorgung künftig nicht noch mehr als heute auf das Ausland angewiesen sein wird. Daher zeugt er der Weitsicht der Initianten des Windkraftprojekts seinen Respekt. Die Stellungnahmen der Nachbarkantone sind für ihn aber der ausschlaggebende Grund, dass die weiteren Projektbemühungen einstweilen abgebrochen werden mussten. Für eine erfolgreiche Umsetzung des Windparkprojekts hält er eine gemeinsame Windkraftstrategie der unmittelbar betroffenen Kantone für unabdingbar. Dies würde es ermöglichen, dass mehr als zwei Windräder gebaut werden könnten. Da aber aus den Stellungnahmen der Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. klar hervorgeht, dass eine Windkraftanlage für sie zurzeit nicht in Frage kommt, sind alle weiteren diesbezüglichen Anstrengungen vergeblich. Die Standeskommission hat aus der aktuellen Ausgangslage die richtigen Schlüsse gezogen und mit ihrem Entscheid Verantwortung übernommen. Mit der Weiterverfolgung des Projekts und der definitiven Festlegung des Standorts im Richtplan würden bei den Initianten falsche Hoffnungen und Erwartungen geschürt, die dann von der Standeskommission und vom Grossen Rat gar nicht erfüllt werden können. Es ist nicht auszuschliessen, dass in wenigen Jahren taugliche Alternativen zur Energiegewinnung zur Verfügung stehen, welche die Bedeutung der Windräder für die Stromversorgung kleiner machen. Grossrat Albert Manser hält es daher für nötig, alternative Formen für die Energiegewinnung im Kanton zu prüfen. Er ersucht das Bau- und Umweltsdepartement, diesbezüglich aktiv und aufmerksam zu bleiben.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, ist davon überzeugt, dass in wenigen Jahren auch in Appenzell die Energieversorgung eine wichtigere Rolle spielen wird, als wir heute denken. Da viele Staaten den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen haben, dürfte das Ausland bei einer Energieknappheit der Schweiz nicht mehr günstigen Strom verkaufen. Er plädiert für mehr Eigenverantwortung und Handeln im Sinne des Atomausstiegs und des angestrebten Energiegesetzes. Die gehörten Bedenken, dass sich zwei Windräder auf der Honegg negativ auf den Tourismus in Appenzell auswirken könnten, erscheinen ihm nicht glaubwürdig. Er warnt davor, dass die Zeiten bald vorbei sind, in denen nicht nachhaltige Energien bedenkenlos und sehr günstig konsumiert werden können. Ein Zuwarten ist nicht verantwortbar. Die Standeskommission soll Verantwortung übernehmen und einen klaren Entscheid betreffend Windkraftstandorte treffen.

Grossrat Urs Hofstetter, Schwende, hält den Entscheid der Standeskommission für sehr gut nachvollziehbar. Er zeigt sich aber erstaunt darüber, dass die Initianten angeblich bereits Fr. 450'000.-- in das Projekt investiert haben und die Projektierungsarbeiten schon sehr weit fortgeschritten sein sollen. Er fragt Bauherr Ruedi Ulmann an, ob das Bau- und Umweltsdepartement nie vor einem möglichen negativen Entscheid gewarnt oder gar positive Signale ausgesendet und so den Initianten eine falsche Planungssicherheit vorgetäuscht hat.

Grossrat Romeo Premierlani, Schwende, erinnert an ein von der Feuerschaugemeinde Appenzell in den Jahren 2011 bis 2013 zusammen mit den St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke SAK im Gebiet Lank-List geprüftes Wasserkraftnutzungsprojekt, mit dem eine jährliche Energiemenge hätte erzeugt werden können, die mit jener des geplanten Windkraftwerks in Oberegg vergleichbar gewesen wäre. Die sehr hohe Gewichtung des Interesses am Erhalt der dortigen Sitterstrecke hat für ihn massgeblich dazu geführt, dass auf die Realisierung des Wasserkraftwerks verzichtet wurde. Da Energieerzeugung mit Eingriffen in die Umwelt verbunden ist, soll der Souverän darüber entscheiden, welche Eingriffe er als verträglich erachtet. Grossrat Romeo Premierlani ersucht daher die Standeskommission, den Richtplanentscheid so anzupassen, dass der Grosse Rat als Vertreter des Souveräns darüber entscheiden kann.

Grossrat Albert Neff, Rüte, weist darauf hin, dass auch die Landwirtschaft auf Strom angewiesen ist. Er hält es für richtig, wenn auch der in der Landwirtschaft benötigte Strom mit Photovoltaikanlagen, Biogas, Holzblockkraftwerken oder Windenergieanlagen produziert wird, da dies ökologischer und sicherer ist als der Verbrauch von Strom aus Kohle- oder Atomkraftwerken. Da zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie eine Anstrengung aller Kantone nötig sein wird, könnte mit dem Entscheid der Standeskommission, nichts zu entscheiden, die Energiestrategie zu einem Papiertiger verkommen. Eine öffentliche Diskussion und dann der Einbezug des Grossen Rates für die Abstimmung über die definitive Festsetzung des Windparkstandorts im Richtplan oder auch dessen Streichung aus dem Richtplan hält er für einen besser abgestützten Entscheid. Dieser würde auch der von den Stimmbürgern des Kantons Appenzell I.Rh. angenommenen Energiestrategie besser entsprechen. Die Standeskommission soll daher auf ihren Entscheid zurückkommen. Grossrat Albert Neff ruft dazu auf, mit einer Energieplanung mit konkreten Massnahmen vorwärts zu machen, sodass auch der Bürger seinen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten kann.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, erinnert an die Schulstreiks für das Klima und verweist auf die jungen Menschen im Appenzellerland, die sich ebenfalls für ihre Umwelt einsetzen und den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion anstreben. Sie ermuntert zur Nutzung der Chance, dass der Kanton an der Produktion von sauberem Strom mitwirkt. Sie bittet die Standeskommission, das Geschäft Windenergie Honegg nochmals zu behandeln und den Richtplan entsprechend dem neuen Entscheid anzupassen. Der provisorisch geführte Standort soll entweder aus dem Richtplan gestrichen oder als definitiver Standort für Windenergieanlagen festgelegt werden. Diese Änderung des Richtplans soll dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, rügt am Bericht der Standeskommission, dass die Problematik der Versorgungssicherheit in den Wintermonaten zu wenig in die Interessenabwägung eingeflossen ist. Er gibt zu bedenken, dass die Schweiz seit 2004 vor allem in den Wintermonaten ständig mehr Strom importiert. Da Deutschland in drei Jahren aus der Atomenergie und bis 2038 auch aus der Energiegewinnung mit Kohlekraftwerken aussteigen wird, und auch Frankreich in den nächsten Jahren verschiedene Atomkraftwerke abstellen wird, werden sich diese beiden heutigen Stromlieferanten auf ihre eigene Stromversorgung konzentrieren müssen und die Schweiz nicht mehr mit Strom beliefern können. Ohne zuverlässige Stromversorgung bringt es dem Kanton wenig, ein eigenes Spital oder eine unabhängige Wasserversorgung zu haben. Der vom Bund vorgesehene Ausbau der Photovoltaikanlagen und der Wasserkraft kann die Versorgungslücken im Winter nicht decken. Während Solar- und Wasserkraftanlagen zwei Drittel der Energie im Sommerhalbjahr produzieren, erbringen die Windenergieanlagen zwei Drittel ihrer Produktion im Winterhalbjahr. Die Schweiz ist gezwungen, künftig mit Windenergie die Energieversorgung in den Wintermonaten zu sichern, zumal die anderen diskutierten Technologien diese Energiemengen nicht in absehbarer Zeit liefern können. Die Option von Gaskraftwerken mit ihrem CO₂-Ausstoss kann in der laufenden Klimadebatte nicht mehr ernsthaft weiterverfolgt werden. Unter diesen Umständen empfiehlt Grossrat Pius Federer der Standeskommission, die Versorgungssicherheit und die künftige Stromproduktionsentwicklung in einer erneuten Interessensabwägung miteinzubeziehen. Es soll ein klarer Entscheid für oder gegen die Windenergienutzung im Kanton gefällt und somit der Windenergiestandort Honegg-Oberfeld auf der Stufe Richtplan definitiv eingetragen oder aber gestrichen werden.

Der Grosse Rat legt eine Pause ein. Grossratspräsident Franz Fässler gibt die Entschuldigung von Grossratsvizepräsidentin Monika Rüegg-Bless, Appenzell, für den Rest des Vormittags bekannt. Somit sind 47 Mitglieder stimmberechtigt. Das absolute Mehr liegt bei 24.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, gibt zu bedenken, dass in der Vergangenheit die Stromverteilungsanlagen mit ihren Masten, die Wasserkraftwerke mit ihren Staumauern, aber auch die Photovoltaik- und Windanlagen als nicht ins Landschaftsbild passend bekämpft und dabei Ängste geschürt werden. Diesen Ängsten soll mit einer guten Information, in der auf die

Argumente beider Seiten eingegangen wird, entgegengetreten werden. Aus der Information muss sich dann eine umfassende Diskussion ergeben können. Mit dem Entscheid der Standeskommission, dass die Windanlage am Standort Honegg-Oberfeld nicht definitiv im Richtplan festgesetzt werden kann, wurde die umfassende Diskussion in ihren Anfängen erstickt. Grossrätin Theres Durrer-Gander geht davon aus, dass es auch nicht möglich war, die Diskussion mit den Nachbarkantonen und dem Land Vorarlberg umfassend zu führen. Um in der Energiediskussion weiterzukommen, ist nicht Ruhe, sondern eine ehrliche Auseinandersetzung mit dem Thema nötig.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, trägt folgende Fragen des neu gegründeten Vereins «Jugend pro Windkraft», der bereits 80 Mitglieder umfasst, vor:

- Wie beurteilt die Standeskommission im Hinblick auf die globale Erwärmung, den zunehmenden Energiehunger und die Energiestrategie 2050 die Verneinung des Windkraftprojekts?
- Das Windkraftprojekt führt zu einer grossen lokalen Wertschöpfung. Welchen alternativen Vorschlag wird die Standeskommission ausarbeiten?
- Das Windkraftprojekt bedeutet einen grossen Schritt zu einer autarken Energieversorgung des Appenzellerlands. Mit welcher Begründung negiert die Standeskommission die Wichtigkeit dieses Vorhabens?
- Wird die Standeskommission ein alternatives Projekt zur nachhaltigen Energieerzeugung im Appenzellerland lancieren?
- Insbesondere die junge Generation wird mit den Folgen der Klimaerwärmung, aber auch dem veränderten Landschaftsbild über den gesamten Lebenszyklus der Windkraftanlagen leben müssen. Warum gewichtet die Standeskommission den Schutz der Landschaft höher als die nachhaltige Sicherung einer Zukunft für die kommende Generation?
- Von der Windkraftanlage wird hauptsächlich die Bevölkerung von Oberegg betroffen sein, und das Projekt geniesst einen grossen Rückhalt in der Bevölkerung. Weshalb wird über den Kopf der lokalen Bevölkerung hinweg ein politischer Entscheid gefällt, von dem die Entscheidungsträger letztlich kaum betroffen sind?
- Warum vergibt der Kanton Appenzell I.Rh. die Chance, sich als Leuchtturm in der Nachhaltigkeit und als Innovationsstandort zu positionieren und so vielleicht auch junge Leute zu einem Zuzug zu bewegen oder vom Wegzug abzuhalten?

Im Weiteren bezieht sich Grossrätin Angela Koller auf die gemachte Aussage, die Zeit sei noch nicht reif und der Leidensdruck noch zu wenig gross. Sie gibt zu bedenken, dass dann, wenn ein Bedarf vorhanden sein wird, die Windkraftanlage nicht umgehend erstellt werden kann und mit einem längeren Bewilligungsverfahren gerechnet werden muss. Da der Grosse Rat angeblich in formeller Hinsicht zu diesem Entscheid weder Antrag stellen noch einen Auftrag erteilen kann, äussert sie den Wunsch, dass die Standeskommission das Geschäft nochmals behandelt. Bleibt diese bei ihrem Entscheid, dass in Oberegg keine Windkraftanlage vertretbar ist, soll der Standort konsequenterweise aus dem Richtplan genommen und anschliessend diese Richtplanänderung dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden. Grossrätin Angela Koller sieht ein Interesse der Standeskommission, mit einer Befragung des Grossen Rates eine breitere Legitimation für ihren Entscheid zu erhalten.

Grossrat Markus Stäger, Rüte, spricht sich dafür aus, dass der Kanton auch im Bereich der Energieversorgung eine möglichst grosse Autonomie anstrebt. Die natürlich vorhandene Ressource Wind sollte genutzt werden. Der Standort Honegg-Oberfeld ist gemäss den Messungen ein sehr guter Windstandort. Die Schweiz ist laut einem Bericht der ElCom über die Stromversorgungssicherheit aus dem Jahr 2018 seit 2004 im Winterhalbjahr stets auf Stromimporte angewiesen. Auf Ende 2019 wird das Kernkraftwerk Mühleberg abgestellt, womit im Winter etwa 5% des Stroms wegfällt. Die Nettoimportmengen von Strom im Winter zeigen die Abhängigkeit der Schweiz vom Stromhandel. Da die Windkraftwerke einen wesentlichen Teil der Stromproduktion im Winterhalbjahr erzielen, können sie einen grossen Beitrag zur Senkung des Strom-

imports im Winter leisten. Grossrat Markus Stäger zitiert die Ausführungen der Standeskommission im Bericht, dass sie bei veränderten Rahmenbedingungen aufgrund einer drastischen Verknappung der Stromversorgung wieder auf den Entscheid zurückkommen werde. Diese Stromversorgungsknappheit ist nach dem erwähnten Bericht für die Schweiz bereits heute absehbar. Er ersucht daher die Standeskommission, auf ihren Entscheid zurückzukommen.

Grossrätin Ruth Corninboeuf-Schiegg, Appenzell, spricht die Auswirkungen des Entscheids der Standeskommission auf den Grossen Rat und die Bevölkerung an. Viele Mitglieder des Grossen Rates fühlen sich ohnmächtig und vor vollendete Tatsachen gestellt, ohne sich dagegen wehren zu können. Auch die Initianten spüren eine Ohnmacht, da ihr mit hohen Investitionen vorangetriebenes Projekt ohne Rechtsmittelmöglichkeit abgewürgt werden soll. Auch die Mitglieder des Vereins «Jugend pro Windrad», welche einen Beitrag an die Klimawende leisten möchten, können den Entscheid nicht begreifen. Die Klimawende geht uns alle an. Der Kanton Appenzell I.Rh. könnte in diesem Bereich für einmal eine Vorreiterrolle übernehmen. Auch sie wünscht, dass die Standeskommission auf ihren Beschluss zurückkommt, neu entscheidet und den Entscheid anschliessend dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, kann den Entscheid der Standeskommission nachvollziehen. Er gibt zu bedenken, dass bei einem erneuten Entscheid der Standeskommission und einer Streichung des Standorts aus dem Richtplan der Ball bei den Mitgliedern des Grossen Rates liegt. Selbst wenn er definitiv im Richtplan festgelegt wird, wird ein Baubewilligungsverfahren nötig sein, und dabei dürfte das Projekt über mehrere Instanzen angefochten werden, sodass ein Gericht am Schluss entscheiden wird, ob die Windräder gebaut werden können. Im Sinne der Demokratie hält er es für besser, mit einer Landsgemeindevorlage die Stimmbürger zu befragen, ob sie eine Windenergieanlage in Oberegg unterstützen oder ob sie das Landschaftsbild höher gewichten.

Grossrat Josef Manser-Neff, Schwende, schliesst sich dem Vorredner an und ersucht die Standeskommission um Prüfung, ob die Frage der Windkraftanlage in Oberegg der Landsgemeinde zum Beschluss vorgelegt werden kann.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, erinnert daran, dass die Energiewende vom Schweizer Volk beschlossen wurde. Da diese auch vom Grossen Rat fast einhellig unterstützt wird, sollte die Standeskommission den Mut haben, ihren Entscheid nochmals zu überdenken. Die Energieversorgung in der Schweiz und im Kanton sollte autonom und gesichert sein. Bei der Überprüfung, welcher der richtige Weg ist, soll auch die Stimmung der Bevölkerung abgeholt werden.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt gegenüber Grossrat Urs Hofstetter klar, dass er in Gesprächen mit der Appenzeller Wind AG Fragen beantwortet, dabei aber nie Hoffnungen geschürt hat. Es war für die Standeskommission wichtig, mit ihrem Entscheid über den Standort Honegg-Oberfeld nicht weiter zuzuwarten, damit die Initianten nicht noch weitere Investitionen tätigen, da die Interessenabwägung ergeben hat, dass der Windpark an diesem Standort nicht realisierbar erscheint. Wenn die Standeskommission den Beschluss getroffen hätte, eine definitive Festlegung des Standorts im Richtplan vorzunehmen, wären die Initianten dazu verleitet worden, weitere Ausgaben zu tätigen, die sich dann ebenfalls als unnütz erweisen könnten. Bauherr Ruedi Ulmann geht sodann auf die übrigen Voten ein. Er gibt zu bedenken, dass die Bevölkerung in Befürworter und Gegner eines Windkraftparks am Standort Honegg-Oberfeld aufgespalten ist. Die in verschiedenen kantonalen Gesetzen enthaltenen Schutzziele im Bereich des Landschaftsschutzes sind zu respektieren. Der behördenverbindliche Richtplan darf daher nicht allein auf Druck der Investoren und Teilen des Gewerbes vorschnell angepasst und damit Tür und Tor für grosse Eingriffe in die Landschaft geöffnet werden. Wie die in der Energiestrategie 2050 angestrebten Ziele bei der Energieversorgung umgesetzt werden können, muss in erster Linie der Bund beschliessen. Gemäss Bericht des Bundes zur Energiestrategie 2050 bestehen für den Kanton Appenzell I.Rh. keine Vorgaben über die Höhe der im Kanton anzustrebenden Stromproduktion. Dennoch soll der Kanton mit auf ihn zugeschnittenen Umsetzungsmassnah-

men seinen Beitrag an die Erreichung der Strategieziele leisten. Da aber mit der Nutzung des Windenergiepotentials von 12% nur ein kleiner Teil des Energiebedarfs des Kantons gedeckt werden kann, bleibt der Kanton auch mit zwei Windrädern am Standort Honegg-Oberfeld ein Strombezügerkanton. Würde die Standeskommission ihren Entscheid nochmals überdenken, würde sie wieder zum selben Beschluss gelangen. Die Streichung des Standorts aus dem Richtplan ist für die Standeskommission keine Option, da der Bund vorschreibt, dass potentielle Standorte für die Stromerzeugung im Richtplan festzulegen sind. Eine Streichung würde daher vom Bund kaum genehmigt. Bauherr Ruedi Ulmann ist überzeugt, dass die höhere Gewichtung des Landschaftsschutzes trotz sporadisch in den Wintermonaten eintretender Stromengpässe verhältnismässig und richtig ist. Wenn sich jedoch in der weiteren Entwicklung der Umsetzung der Energiestrategie 2050 ein wesentlicher Engpass in der Energieversorgung abzeichnen sollte, müsste unter den geänderten Rahmenbedingungen eine allfällige Anpassung des Richtplans nochmals diskutiert werden. Die Standeskommission wird eine Auslegeordnung machen, aus der ersichtlich sein wird, mit welchen Massnahmen der Kanton seinen Beitrag an die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten könnte. Der Grosse Rat wird dann über die darin genannten Massnahmen diskutieren können.

Landammann Daniel Fässler betont, dass sich die Standeskommission ihren Entscheid im Herbst 2018 nicht einfach gemacht hat. Nach mehreren Beratungen und teils kontroversen Diskussionen hat sie schliesslich ihren Entscheid einstimmig gefällt. Das Interesse am Ausbau der Produktionsanlagen für die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern hat die Standeskommission gegenüber der Beeinträchtigung der sensiblen Landschaft durch die projektierten grossen Windräder abgewogen. Er wiederholt aus dem eingeholten Landschaftsgutachten die Aussage, dass Windenergieanlagen im gesamten Appenzellerland als nicht geeignet zu beurteilen sind. Dieser Interessenkonflikt muss mit einer Interessenabwägung gelöst werden. Die Standeskommission ist dabei zum Schluss gelangt, dass die mit dem Bau der projektierten Windräder entstehende Beeinträchtigung der Landschaft zu gross ist und mit der damit zusätzlich erzeugten erneuerbaren Energiemenge nicht gerechtfertigt werden kann. Landammann Daniel Fässler nimmt zur Kenntnis, dass viele im Grossen Rat diesen Entscheid nicht mittragen. Er schneidet das Thema Energiestrategie und Versorgungssicherheit an. Er stimmt zu, dass der Bezug von Strom aus dem Ausland langfristig nicht gesichert ist. Nach dem Abschalten der Atomkraftwerke wird es noch dringlicher sein, dass die Schweiz eine Importstrategie fährt, damit die benötigte elektrische Energie zur Verfügung steht. Ohne Abschluss des Rahmenabkommens mit der EU, das die Grundlage für ein Stromabkommen bildet, dürfte die Schweiz keinen Stromlieferungsvertrag mit der EU abschliessen können. Landammann Daniel Fässler legt auch offen, dass die Standeskommission den dringlichen Handlungsbedarf der Schweiz anerkennt. Daher hat sie bereits 2014 aufgrund einer Verpflichtung im Energiegesetz und dem geänderten Raumplanungsgesetz im Richtplan geeignete Gewässerstrecken für die Wasserkraftnutzung und geeignete Gebiete für die Windenergienutzung ausgeschieden. Als Antwort auf das Votum von Grossrat Romeo Premerlani führt er aus, dass die Standeskommission im Bericht zum Richtplanteil Energie gesagt hatte, dass an der Sitter auf dem Streckenabschnitt Lank-List ein Potential für die Erzeugung von Energie aus Wasserkraft besteht, dieses aber zu klein ist, dass es den Eingriff in die Landschaft rechtfertigen könnte. Dieser Gewässerabschnitt wurde darum im Richtplan nicht ausgeschieden. Eine Interessenabwägung wurde bereits damals vorgenommen. Für die Windenergie wurde zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eine Potentialstudie erarbeitet. Aufgrund dieser wurden vier Standorte im Kanton Appenzell I.Rh. für die Nutzung der Windenergie als geeignet bezeichnet. Der Richtplanteil Energie wurde vom Grossen Rat und vom Bund genehmigt. Der Kanton Appenzell I.Rh. erfüllt also bereits die im Energiegesetz und im Raumplanungsgesetz vom Kanton verlangten Nachweise. Es besteht keine Bundesverpflichtung, dass der Kanton Produktionsanlagen realisiert oder realisieren lässt. Dies ist nicht Aufgabe des Staates, sondern der Energiewirtschaft. Landammann Daniel Fässler legt im Weiteren nochmals kurz dar, warum die Standeskommission zu ihrem Entscheid gekommen ist. Bei der Interessenabwägung zwischen der Realisierung der Energieproduktion mit Windkraft und dem Landschaftsschutz ist die Standeskommission zur Auffassung gelangt, dass eine Anlage mit zwei über 100m hohen Türmen auf einer Krete eine wesentliche Beein-

trächtigung der Landschaft ist und nicht unterstützt werden kann. Der Landschaftsschutz und die Haltung der vom Standort Honegg-Oberfeld mindestens gleich stark wie der Kanton Appenzell I.Rh. betroffenen Nachbarkantone haben für den Entscheid den Ausschlag gegeben. Die Standeskommission hat daher beschlossen, den Richtplan unverändert zu belassen, sodass die vier potentiellen Standorte weiterhin als mögliche Standorte für Windenergie provisorisch festgesetzt sind. Die heute verschiedentlich beantragte Streichung des Standorts Honegg-Oberfeld aus dem Richtplan wäre falsch, weil dort das Potential für eine Verwertung von Windenergie besteht. Damit würden die Vorgaben der Bundesgesetzgebung verletzt, und eine Genehmigung dieser Richtplanänderung durch den Bundesrat wäre ungewiss. Landammann Daniel Fässler entnimmt aus verschiedenen Voten aus dem Grossen Rat einen gewissen Unmut darüber, dass die Standeskommission in dieser für die Energieversorgung wichtigen Frage allein entschieden hat. Stattdessen wird erwartet, dass dazu die Haltung des Grossen Rates oder sogar der Landsgemeinde eingeholt werden soll. Die Standeskommission wird, wie bereits von Bauherr Ruedi Ulmann angekündigt, eine Auslegeordnung für den Grossen Rat machen, welche Fragen mit einer Energieplanung beantwortet werden können. Dann kann der Grosse Rat diskutieren, was in einer kantonalen Energieplanung konkret angegangen und beantwortet werden soll. Dann wird der Grosse Rat auch über die Frage beraten können, ob er Windenergieanlagen im Kanton unterstützt.

Landeshauptmann Stefan Müller erläutert den Entscheid der Standeskommission, im Interessenkonflikt zwischen Energiegewinnung und Landschaftsschutz das Interesse der Landschaft höher zu gewichten. Er verweist auf die gesetzlichen Grundlagen im Baugesetz und in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz. Das Stimmvolk hat mit der Zustimmung zu dem im neuen Baugesetz vollzogenen Wechsel vom früheren Verunstaltungsverbot zum Gestaltungsgebot ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass dem Erhalt der Landschaft mehr Gewicht eingeräumt wird. Der Standort Honegg-Oberfeld befindet sich überdies in der vom Bezirk festgelegten Landschaftsschutzzone, die dazu dient, die bestehende Kulturlandschaft möglichst zu erhalten. Im Weiteren haben beim Entscheid neben der persönlichen Haltung jedes Standeskommissionsmitglieds auch die fachliche Beurteilung der Experten im Landschaftsgutachten eine Rolle gespielt. Die im Einwendungsverfahren eingebrachten Argumente sind ebenfalls in die Überlegungen einbezogen worden. Schliesslich hat auch die politische Würdigung der Haltung der Nachbarkantone und der Gemeindepräsidenten der umliegenden Gemeinden Einfluss auf den Entscheid gehabt. Landeshauptmann Stefan Müller kann das in verschiedenen Voten angestrichene Ohnmachtsgefühl des Grossen Rates nicht ganz nachvollziehen. Er gibt zu bedenken, dass die Diskussion über die Nutzung der Windenergie mit dem Entscheid der Standeskommission noch nicht beendet ist und die gehörten Voten aus dem Grossen Rat für die politische Diskussion mit den Nachbarn mitgenommen werden.

Grossrat Pius Federer lässt die Aussage von Bauherr Ruedi Ulmann, dass das Volk in der Frage der Nutzung von Windenergie gespalten sei, nicht gelten. Er ist überzeugt, dass einem Teil der Bevölkerung von Oberegg durch eine einseitige Information über die im Bericht genannten weichen Faktoren wie Schattenwurf oder Eiswurf bewusst Angst gemacht wurde. Die negative Haltung der Nachbarkantone beruht auf diesen Fakten, mit denen die Gegner Stimmung gemacht haben. Im Weiteren stuft er entgegen den Ausführungen von Bauherr Ruedi Ulmann das Energieproduktionspotential des Standorts Honegg-Oberfeld mit 12% des Bedarfs des Kantons als relativ gross ein. Eine noch grössere Bedeutung hat für ihn aber die Signalwirkung des Entscheids über die definitive Festsetzung des Standorts für Windenergieanlagen an die Nachbarkantone. Zu den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler fügt er an, dass der Entscheid über die Festlegung eines Standorts im Richtplan nicht aufgrund der konkreten Masse der projektierten Windräder getroffen werden darf. Es geht bei der Festlegung im Richtplan nur um die Grundsatzfrage, ob man den Standort Honegg-Oberfeld für die Gewinnung von Windenergie nutzen will. Er verweist auf den letzten Satz im Landschaftsgutachten, wonach der Standort Honegg der beste Standort für Windenergie im Kanton ist. Grossrat Pius Federer geht schliesslich auf die von Landeshauptmann Stefan Müller angesprochene politische Würdigung der Haltung der Nachbarkantone ein. Er wünscht eine Antwort, ob mit den Nachbarkantonen vor dem

Entscheid der Standeskommission Gespräche geführt und ihnen dabei die heute erwähnten sachlichen Argumente dargelegt worden sind. Er bittet die Standeskommission aber mindestens, die Nachbarkantone auf die heute angesprochenen Problematiken hinzuweisen.

Grossrätin Angela Koller bezieht sich auf die Ausführungen von Landammann Daniel Fässler. Die Standeskommission stützt ihren Entscheid auf den Schutz der Landschaft. Warum dann später, wenn wegen einer drastisch verschlechterten Versorgungslage eine definitive Festlegung des Windkraftstandorts möglich ist, der Schutz der Landschaft weniger Gewicht haben soll, leuchtet ihr einfach nicht ein. Sie sieht hier Widersprüche. Wenn die Standeskommission die Situation später anders beurteilt, dürften kaum noch Investoren bereit sein, das Risiko einer erneuten Projektierung einzugehen. Sie versteht auch nicht, dass angeblich mit dem Nachbarkanton eine gemeinsame Studie durchgeführt wurde, jedoch nachher mit dem Nachbarkanton keine Gespräche mehr stattgefunden haben, obwohl auch dieser sich über die Umsetzung der Energiestrategie 2050 Gedanken machen muss. Im Weiteren ist es für sie unbefriedigend, dass der Grosse Rat nicht über das Thema entscheiden kann. Daher hat sie kein Verständnis dafür, dass die Standeskommission den Standort Honegg-Oberfeld nicht aus dem Richtplan streicht und damit verhindert, dass der Grosse Rat über die Genehmigung des geänderten Richtplans entscheiden kann.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Standeskommission im Sinne der Ausführungen von Landeshauptmann Stefan Müller die in den heutigen Voten gehörten Argumente in den zugesicherten Austausch mit den Nachbarkantonen mitgenommen werden. Da wie gehört der Kanton die Planung der Standorte nicht ohne Koordination mit den Nachbarkantonen machen kann, soll mit diesen das Gespräch vertieft gesucht werden. Da diese im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 vor vergleichbaren Herausforderungen stehen, könnte eventuell im Bereich Windenergie oder im Bereich aller erneuerbaren Energien eine gemeinsame Strategie mit den Nachbarkantonen gefahren werden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, ersucht die Standeskommission, die Diskussion nicht zu beenden. Diese soll vielmehr im Sinne der abgegebenen Voten ausgeweitet werden. Die Bevölkerung soll in irgendeiner Weise in die Diskussion der Frage einbezogen werden, was welchen Eingriff in eine geschützte Landschaft rechtfertigt.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, gibt zu bedenken, dass sich das Landschaftsbild wie die Gesellschaft weiterentwickelt und dass es bereits durch den Bau von Hochspannungsleitungen beeinträchtigt wurde, ohne dass man sich dagegen wehren konnte. Dass mit nur zwei Windrädern ein relativ grosser Anteil des Energiebedarfs des Kantons, nämlich 12%, gedeckt werden könnte, hat sie davon überzeugt, dass ein weiterer Schritt vorwärts in diese Richtung gewagt werden sollte.

Landammann Roland Inauen weist die Unterstellung, dass die Gegner mit einseitiger Information und der Verbreitung von Schauermärchen in der Bevölkerung die Angst vor den projektierten Windrädern geschürt hätten, und so für die ablehnende Haltung der Nachbarkantone den Ausschlag gegeben haben, mit aller Deutlichkeit zurück. Die Stellungnahmen der Nachbarkantone und des Landes Vorarlberg stammen von Personen, die sich mit der Sache eingehend befasst haben. Den Stellungnahmen der betroffenen Nachbarn muss auch bei einer breiten Abwägung der gegensätzlichen Interessen ein grosses Gewicht beigemessen werden. Wenn alle wegen der guten Einsehbarkeit der projektierten Windräder stark betroffenen Nachbarn das Projekt ablehnen, dann muss die Sache nochmals überdacht werden. Wenn die Nachbarn später eine andere Haltung gegenüber der Frage einnehmen, kann eventuell gemeinsam eine Lösung angegangen werden. Daher wird der Standort provisorisch im Richtplan belassen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, interessiert sich, was die Standeskommission aus der heutigen Diskussion für die weiteren Gespräche in dieser Sache mitnimmt. Die Probleme soll-

ten am besten über die gesamte Ostschweiz gemeinsam analysiert und gelöst werden. Er fragt an, welche weiteren Schritte die Standeskommission nun zu machen gedenkt.

Bauherr Ruedi Ulmann geht vorerst auf das Votum von Grossrat Pius Federer ein. Er hat bei der Begehung des Standorts Honegg-Oberfeld mit dem Bezirksrat Oberegg von den Bezirksvertretern vernommen, dass im Bezirk Oberegg viele Stimmen für und gegen das Windkraftprojekt zu hören waren. Bauherr Ruedi Ulmann hat auch viele persönliche Schreiben von Bürgern aus den benachbarten Gemeinden Wald und Trogen erhalten, aus der eine massive Opposition gegen den Standort Honegg-Oberfeld zu spüren war. Im Weiteren räumt er ein, dass mit den Nachbarkantonen nicht im Sinne der Ausführungen von Grossrat Pius Federer ausdrücklich über eine Festlegung eines gemeinsamen Standorts gesprochen wurde. Ein Austausch mit den Nachbarkantonen hat aber zwischen den kantonalen Energiedirektoren, die sich fast täglich mit der möglichen Beitragsleistung der Kantone zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 befassen, stattgefunden. Aus der Stellungnahme des Kantons Appenzell A.Rh. kommt dessen Ablehnung des Standorts Honegg-Oberfeld klar zum Ausdruck. Der Bedarf wird nicht gesehen. Auch die Gemeindepräsidenten der benachbarten Gemeinden haben sich klar gegen das Windkraftprojekt ausgesprochen. Das Bau- und Umweltdepartement wird nun das in der Diskussion gehörte Anliegen entgegennehmen und einen Grundlagenbericht ausschaffen. Vor der Aufnahme von eingehenden Gesprächen, für welche dann auch die Ergebnisse der heutigen Diskussion mitgenommen werden, muss zuerst der Grundlagenbericht vorliegen. Darin werden die weiteren Schritte aufgezeigt. Auf der Grundlage dieses Berichts kann der Grosse Rat über das weitere Vorgehen diskutieren.

Landammann Daniel Fässler bemerkt vorerst, dass bei Richtplanänderungen eine vorgängige Absprache mit den davon betroffenen Nachbarkantonen zwingend ist. Die Koordination erfolgt durch das Bau- und Umweltdepartement direkt mit dem zuständigen Departement des anderen Kantons. Landammann Daniel Fässler nimmt im Weiteren auf einen nach der letzten Session im Tagblatt erschienenen Bericht Bezug. Darin waren alle potentiellen Standorte für die Windenergienutzung in den umliegenden Kantonen unter Angabe der geschätzten Leistung und dem Stand der Planung abgebildet. Bei allen auf einer Anhöhe geplanten Anlagen besteht ein hoher Koordinationsbedarf mit den Nachbarkantonen. Auch auf der Regierungsebene wurden Gespräche geführt. Dieses Thema wurde von der Standeskommission für das vor kurzem erfolgte Treffen mit dem Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. traktandiert. Bei Bedarf wird dieses bei künftigen Treffen mit den Regierungen der Nachbarkantone wieder besprochen.

Grossrat Martin Breitenmoser wünscht genauere Angaben, wann der Grosse Rat den in Aussicht gestellten Grundlagenbericht erwarten darf.

Bauherr Ruedi Ulmann kann keinen genauen Zeitplan abgeben. Da die personellen Ressourcen im Departement mit den Vorarbeiten für die verschiedenen anstehenden Hochbauprojekte ausgelastet sind, schliesst er nicht aus, dass zur Erarbeitung eines ausführlichen Grundlagenberichts ein externes Büro beigezogen werden muss. Er hofft, dass der Bericht bei der Beratung der Energieverordnung im Grossen Rat vorliegen wird.

Grossrat Christoph Keller fragt, ob es sich bei diesem Bericht um eine Auslegeordnung für die Diskussion auf politischer Ebene mit den Nachbarkantonen handelt, oder ob es um eine Auslegeordnung über alternative Energien im Sinne einer Energieplanung geht.

Bauherr Ruedi Ulmann denkt an einen breit abgefassten Bericht, in dem die verschiedenen Punkte der Energiegewinnung und -nutzung beleuchtet und die Möglichkeiten für deren Umsetzung aufgezeigt werden.

Für Grossrat Romeo Premierlani sollten im Bericht wie auch für die Beratung des Energiegesetzes drei Kernfragen beantwortet werden. Es muss festgelegt werden, wie viel Energie wir brau-

chen wollen. Im Weiteren muss klar sein, wie viel davon wir selber erzeugen wollen und welche Mittel dazu vorgesehen sind.

Landamman Daniel Fässler verweist auf die Ausführungen im Bericht der Standeskommission über die kantonale Energieplanung. Im Bereich der Windenergie hat die Standeskommission einen Entscheid gefällt und die Ausgangslage für den Entscheid dargelegt. Wie bereits ausgeführt, braucht es weitere Gespräche mit den Nachbarkantonen über die Richtplanung generell und über die Nutzung der Windenergie im Speziellen. Diese Gespräche laufen bereits und werden fortgesetzt. Davon zu unterscheiden gilt es die von Bauherr Ruedi Ulmann angekündigte Auslegeordnung in einem Grundlagenbericht, der sich auf die Energieplanung bezieht. Er erinnert an die Diskussion anlässlich der ersten Lesung des Energiegesetzes über die Forderung aus dem Grossen Rat zur Erarbeitung einer kantonalen Energieplanung. Bereits damals wurde auf die kantonale Grundlage im Energiegesetz hingewiesen, aufgrund welcher der Grosse Rat in der Energieverordnung Beschlüsse über die Energieplanung fassen kann. Man muss zuerst die Frage klären, worum es in einer Energieplanung geht. Im Wesentlichen geht es darum, Rahmenbedingungen für Produktionsanlagen und Massnahmen zur Reduktion des Verbrauchs festzulegen. Die Standeskommission hält es für falsch, bereits heute die Ausarbeitung einer Energieplanung zuzusichern. Sie wird vorerst in einer Auslegeordnung darlegen, was Gegenstand einer Energieplanung sein kann und was dies auf der Zeitachse bedeuten würde.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht «Windparkstandort Honegg-Oberfeld» zur Kenntnis.

6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG) (2. Lesung)

26/2018: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, verweist darauf, dass die Energiestrategie 2050 die Kantone in die Pflicht nimmt, ihre Energievorschriften im Gebäudebereich an den Stand der Technik anzupassen. Die in der ersten Lesung der Revisionsvorlage diskutierte Anwendung der 10%-Regelung für erneuerbare Energie sowie die technische Definition von Frostheizungen werden in der Ergänzungsbotschaft erklärt. Die in der ersten Lesung beschlossene Streichung von Art. 11 Abs. 3, wo es um die Zulässigkeit von beheizten Freiluftbädern geht, wurde von der BauKo nochmals aufgegriffen. Statt der Streichung wird die BauKo auf dem blauen Blatt eine neue Fassung von Art. 11 Abs. 3 beantragen, die den Vollzug erleichtert und die angestrebten Ziele ebenfalls erreichen lässt. Nach dem Vorliegen des Berichts zum Windparkstandort Honnegg-Oberfeld hat die BauKo zudem die Auswirkungen auf die vorliegende Revisionsvorlage zum Energiegesetz besprochen. Mit dem bereits im heutigen Gesetz enthaltenen Art. 14a besteht die Möglichkeit, eine kantonale Energieplanung auf der Verordnungsstufe einzuführen, sodass auf Gesetzesstufe vorderhand nichts zu unternehmen ist. Die BauKo beantragt einstimmig, auf die Vorlage in zweiter Lesung einzutreten und mit der auf dem blauen Blatt beantragten Änderung an die Landsgemeinde zu verabschieden.

Grossrat Romeo Premierlani, Schwende, sieht die Energieplanung als Grundlage für die Energieverordnung. Die Energieplanung muss Antworten auf die Fragen geben, wie viel Energie wir verbrauchen wollen, wie viel Energie wir im Kanton selbst erzeugen wollen und aus welchen Quellen die im Kanton selbst erzeugte Energie generiert werden soll. Gestützt auf den geltenden Art. 14a beantragt Grossrat Romeo Premierlani die Erarbeitung einer Energieplanung. Die Erarbeitung soll zeitlich so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse der Energieplanung in die Energieverordnung einfließen können.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, unterstützt den Antrag des Vorredners. Er hält die Energieplanung als geeignetes Mittel für eine klare Positionierung des Kantons im Umgang mit alternativen Energien. Da in diesem Punkt eine Einflussnahme des Grossen Rates nach Vorliegen der Verordnung kaum mehr möglich ist, müssen die genannten Kernfragen in einer Auslegeordnung vorab beantwortet werden. Er erwartet an einer der kommenden Sessionen eine Orientierung, in welchem Zeitraum die Beantwortung der Kernfragen erwartet werden kann.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt ergänzend zu den Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft klar, dass bei einem Ersatz eines bestehenden Wärmeerzeugers die 10% des Energiebedarfs, die neu mindestens mit erneuerbaren Energien zu decken sind, nicht aus Photovoltaikanlagen stammen dürfen, da nach den Mustervorschriften der Energiedirektorenkonferenz im Energiebereich 2014 (MuKE) Stromheizungen verboten sind. Aus dem Anhang 6 ergibt sich, welche Massnahmen unter die verlangten 10% erneuerbare Energien bei Ersatz einer Öl- oder Gasheizung fallen. Im Weiteren wurde nach der ersten Lesung darüber diskutiert, was unter den 10% Wärmedämmung zu verstehen ist. Dies gilt nur für nach 1990 erstellte oder sanierte Häuser. Bei diesen Häusern ist davon auszugehen, dass ein Gebäudeausweis vorliegt und damit die Wärmedämmung bereits soweit vollzogen ist, dass die Vorgaben für einen Ersatz eines Wärmeerzeugers erfüllt sind. Bauherr Ruedi Ulmann geht im Weiteren auf den Antrag von Grossrat Romeo Premierlani ein. Wie in Art. 14a des Gesetzes bereits heute festgelegt ist, kann der Grosse Rat in der Energieverordnung eine Energieplanung regeln. Wie bereits im vorangegangenen Traktandum ausgeführt, ist die von der Standeskommission versprochene Auslegeordnung die Grundlage für die Energieplanung. Bereits für die Erarbeitung der Auslegeordnung ist ein grosser zeitlicher Aufwand nötig. Die in diesem Grundsatzpapier auszuförmulierenden Fragen sind die Diskussionspunkte, die im Grossen Rat dann beraten werden können. Dann wird weiter zu entscheiden sein, wie die Energieplanung aufzubauen ist. Bauherr Ruedi Ulmann

wiederholt die Bereitschaft, den Grundlagenbericht zu erarbeiten und dem Grossen Rat zur Diskussion vorzulegen. Den Auftrag für die direkte Erarbeitung einer Energieplanung kann er nicht entgegennehmen, da dieses Instrument dem Grossen Rat erst mittels Energieverordnung zur Verfügung steht.

Für Grossrat Romeo Premierani ist es zentral, dass die Grundaussagen zu Beginn der Erarbeitung der Energieverordnung vorliegen.

Bauherr Ruedi Ulmann versichert nochmals, dass die Standeskommission einen Grundlagenbericht erarbeiten wird. Es ist jedoch schwierig, einen Zeitplan anzugeben, zumal die Erarbeitung des Berichts bei einem externen Büro in Auftrag gegeben werden muss. Der Bericht ist dann von der Standeskommission noch zu beraten, bevor er an den Grossen Rat verabschiedet werden kann. Von der Frist her dürfte der Bericht bis zur Beratung der Energieverordnung im Juni oder Oktober 2019 nicht dem Grossen Rat vorgelegt werden können. Der Bericht muss dem Grossen Rat nicht zwingend bei der Beratung der Energieverordnung vorliegen. Dieser kann später noch separat diskutiert werden.

Grossrat Christoph Keller vertritt in Abweichung von Bauherr Ruedi Ulmann die Auffassung, dass die Auslegeordnung durchaus einen Einfluss auf die Energieverordnung haben kann. Er betont nochmals, dass es ohne Vorliegen der Auslegeordnung für den Grossen Rat schwierig wird, die Energieverordnung abschliessend zu beraten. Allenfalls reicht auch eine grob entworfene Strategie, in der die angestrebten Ziele des Kantons genannt werden. Er hätte daher gerne eine Aussage, bis wann die Auslegeordnung bereit sein wird und wann die Energieverordnung voraussichtlich im Grossen Rat beraten werden kann.

Landammann Daniel Fässler räumt ein, dass das Thema der Energieplanung in der Standeskommission noch nicht sehr detailliert besprochen werden konnte. Die Standeskommission hat sich aber bereit erklärt, eine Auslegeordnung zu machen. Gemäss heutiger Rechtslage kann der Grosse Rat in der Verordnung eine kantonale Energieplanung einführen. Er kann aber über die Einführung einer Energieplanung erst entscheiden, wenn er weiss, was diese beinhaltet. Mit einem Zitat aus dem Modul 10 der MuKE n zeigt er das breite Spektrum, welches eine Energieplanung umfasst. Landammann Daniel Fässler rät davon ab, sofort einen umfassenden Grundlagenbericht zu erstellen. Es sollte ein schrittweises Vorgehen gewählt werden. Zunächst sollen in einer Auslegeordnung der Zweck und der Inhalt einer Energieplanung aufgezeigt werden. Wenn der Grosse Rat dann den Weg in Richtung einer Energieplanung einschlagen will, müssen die Grundlagen erarbeitet werden, auf deren Basis der Grosse Rat dann entscheiden kann, wie die in einem dritten Schritt auszugestaltende Energieplanung konkret aussehen soll.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, kann nicht ganz einordnen, wo auf dem von Landammann Daniel Fässler vorgezeichneten Weg hin zu einer Energieplanung die Energieverordnung steht. Nach seiner Auffassung muss in der Energieverordnung geregelt werden, was in einer Energieplanung enthalten sein soll.

Bauherr Ruedi Ulmann pflichtet dieser Auffassung insoweit bei, dass in der Energieverordnung verankert werden müsste, was mit der Energieplanung erreicht werden will und wie man dorthin kommt. Zur Erreichung dieses Endziels braucht es die erwähnten drei Schritte. Er zeigt sich gewillt, im Sinne des Votums von Grossrat Christoph Keller den Bericht nicht zu sehr ins Detail auszuarbeiten. Im Sinne einer Vorstufe soll darin nur festgelegt werden, welche Themen in dieser Grundlagenbeschaffung zu berücksichtigen sind, wie die Zeitfenster aussehen und innert welcher Frist die Ergebnisse vorliegen sollen. Darüber sollte der Grosse Rat an einer der kommenden Sessionen informiert werden können. Es braucht aber drei Schritte, bis die Ziele der Energieplanung vereinbart werden können.

Grossrat Christoph Keller spricht sich dafür aus, dass der Grosse Rat im Sinne einer klaren Zeichensetzung gegen aussen bereits heute den Auftrag erteilt, dass auf dem Verordnungsweg

eine Energieplanung gemacht werden muss. Das skizzierte schrittweise Vorgehen wird dadurch nicht behindert.

Bauherr Ruedi Ulmann verweist erneut auf Art. 14a des Energiegesetzes, nach welchem der Grosse Rat in der Energieverordnung den Auftrag für die Erarbeitung einer Energieplanung erteilen kann. Diese Bestimmung sieht aber nicht vor, einen solchen Auftrag bereits im Rahmen der Beratung der Revision des Energiegesetzes zu erteilen. Die Standeskommission ist aber nach wie vor bereit, die diskutierten Punkte aufzunehmen und eine Auslegeordnung zu bringen, um dem Grossen Rat die weiteren Schritte für eine Energieplanung verständlich aufzuzeigen.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, kommt auf das Eintretensvotum von Bauherr Ruedi Ulmann zurück und fragt, ob der Strom von Photovoltaikanlagen nicht zum Erwärmen von Wasser genutzt werden darf. Gemäss heutigem Stand der Technik werden mit überschüssigem Strom aus der Photovoltaik die Wasserspeicher aufgeheizt. Er erwartet diesbezüglich eine klare Aussage.

Bauherr Ruedi Ulmann macht klar, dass es nicht um das Heizen von Warmwasser, sondern um den Ersatz der Öl- und Gasheizung geht. Auf diese Fälle treffen die gemachten Ausführungen zu. Im Anhang 6 ist erläutert, was für das Erreichen der bei einem Ersatz eines Wärmeerzeugers gesetzlich verlangten 10% an alternativer Energie angerechnet werden darf.

Landammann Daniel Fässler gibt zu bedenken, dass für die Qualifikation als erneuerbare Energie einzig die Frage zählt, wer der Energieträger ist. Bei Strom aus Photovoltaikanlagen ist die Sonne der erneuerbare Energieträger, wie auch das Wasser und die Luft als erneuerbare Energieträger gelten. Erneuerbare Energie bleibt ungeachtet ihrer Verwendung erneuerbare Energie.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, setzt sich dafür ein, dass die Frage, ob ein Wärmeerzeuger ersetzt werden darf, wenn die dazu verlangten 10% aus alternativer Energie mittels Photovoltaik erzeugt werden, geklärt wird.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass Energie aus Photovoltaikanlagen als erneuerbar gilt. Bei der Verwendung der erneuerbaren Energie muss aber zwischen dem Aufheizen von Wasser einerseits und dem Betrieb einer Öl- oder Gasheizung andererseits unterschieden werden. Das Aufheizen von Wasser mit Energie aus der Photovoltaik ist ausdrücklich zulässig. Die Verwendung dieser Energie zum Betrieb einer Heizung als Ersatz einer Öl- oder Gasheizung ist aber nicht zulässig, da Stromheizungen gemäss den MuKE verboten sind. Auch Rampenheizungen oder Dachrinnenheizungen dürfen nicht mit Strom aus Photovoltaikanlagen betrieben werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, geht von der Erwartung aus, dass Wärmepumpen auch künftig mit Strom aus Photovoltaikanlagen betrieben werden können.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Die BauKo stellt zu Art. 11 den Antrag, Abs. 3 nicht zu streichen, sondern neu wie folgt zu fassen:

³Als Freiluftbäder im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gelten Wasserbecken, die der Baubewilligungspflicht unterstehen.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, begründet den Antrag mit der besseren Vollziehbarkeit der Regelung für die Kontrollorgane. Der Vollzug soll zur Verminderung des Verwaltungsaufwands mit der baurechtlichen Kontrolle erfolgen. Das Bundesgericht qualifiziert jede künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung als baubewilligungspflichtige Baute und Anlage. So ist beispielsweise ein Jacuzzi-Whirlpool, der über längere Zeit auf einer Terrasse aufgestellt wird, nach der Baugesetzgebung baubewilligungspflichtig und fällt damit unter die beantragte Fassung von Art. 11 Abs. 3.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der BauKo zu Art. 11 Abs. 3 zu.

Ziffer III bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG) mit 47 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung, zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

7. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) (2. Lesung)

20/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Martin Bürki

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, ruft in Erinnerung, dass der Grosse Rat die Vorlage am 22. Oktober 2018 in erster Lesung beraten hatte. Änderungen wurden keine beschlossen. Damit die Standeskommission eine allfällige Ergänzung der Vorlage prüfen konnte, wurde die Durchführung einer zweiten Lesung gewünscht. Die ReKo hat sich ein weiteres Mal mit der Vorlage befasst und beantragt dem Grossen Rat, auf das Geschäft einzutreten und dieses wie vorgelegt an die Landsgemeinde zu verabschieden.

Landesfährnich Martin Bürki verweist darauf, dass er am Schluss der ersten Lesung eine zweite Lesung gewünscht hatte, da offene Fragen betreffend die Zuständigkeit im Kanton für den Bereich der Schifffahrt bestanden, die eventuell in dieser Vorlage hätten geregelt werden können. Nach einer Prüfung der Angelegenheit durch die Ratskanzlei hat das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement beschlossen, keine weiteren Punkte in diese Revisionsvorlage aufzunehmen. Der Regelungsbedarf zur Schifffahrt soll später in einem separaten Erlass gedeckt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

8. Tourismusförderungsgesetz (TFG) (2. Lesung)

17/2018: Ergänzungsbotschaft Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbenner-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Vreni Kölbenner-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, informiert, dass die Standeskommission für die zweite Lesung dieses Geschäfts keine Ergänzungsbotschaft ausgearbeitet hat und die WiKo mangels Zuweisung durch das Büro das Geschäft nicht nochmals vorberaten hat. Die an der ersten Lesung beschlossenen Änderungen sind in die Gesetzesvorlage eingeflossen. Als bedeutendste Änderung wird die Erhöhung des jährlichen Beitrags des Kantons in den Tourismusförderungsfonds von höchstens Fr. 500'000.-- auf höchstens Fr. 600'000.-- erwähnt. Gleichzeitig wird präzisiert, dass der konkrete jährliche Beitrag an die Tourismusförderung im Rahmen des Budgets festgelegt wird.

Landammann Daniel Fässler gibt Antworten auf zwei im Rahmen der ersten Lesung von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, aufgeworfene Fragen. Bezüglich der Abgabepflicht von Vereinen sind in der bisherigen Praxis Sportvereine, Musikgesellschaften, Chöre und andere Vereine, die keine gewinnorientierten Betriebe führen und daher nicht im Handelsregister eingetragen sind, für die Tourismusabgabe nicht veranlagt worden. Nach der Regelung des neuen Gesetzes würden diese Vereine die Voraussetzungen von Art. 14 für eine Abgabepflicht zwar erfüllen. Aber in Art. 11 des Entwurfs für die Tourismusförderungsverordnung ist eine Befreiung vorgesehen. Eine solche ist dort unter anderem für bewilligungspflichtige Vereins- und Festwirtschaften, die höchstens 14 Tage geöffnet sind, vorgesehen. Damit würde sich an der heutigen Praxis auch mit dem neuen Recht nichts ändern. In der Frage der Abgabepflicht von Klosterläden und Hofläden wird heute die Praxis verfolgt, dass Klosterapotheken und -läden sowie Hofläden als Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion nicht veranlagt werden. Bei der Beratung der Tourismusförderungsverordnung kann der Grosse Rat die Frage der Abgabepflicht nochmals diskutieren.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 - 26

Keine Bemerkungen.

Ziffer II bis IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Tourismusförderungsgesetz (TFG) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig an die Landsgemeinde verabschiedet.

9. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Rahmenkredits für ein neues Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 14 und 16 (alter Coop) (2. Lesung)

27/2018: Ergänzungsbotschaft Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, fasst die Ausgangslage und die Ergebnisse der Beratung dieses Geschäfts in der ersten Lesung zusammen. Trotz der hohen Kosten und der grossen Volumetrie des Neubauprojekts waren die Voten in der ersten Lesung fast durchwegs positiv. Kritisiert wurde, dass die Integration der Ludothek in der Botschaft nicht thematisiert wurde. Aus der Ergänzungsbotschaft sind die Gründe für den Verzicht auf die Integration zu entnehmen. Der dafür benötigte Platz würde nur mittelfristig, mit unpassenden klimatischen Bedingungen oder dann im Obergeschoss zur Verfügung stehen. Die Standeskommission bietet aber ihre Unterstützung bei der Suche nach einer besseren Lösung an. Die BauKo beantragt einstimmig, dem Antrag der Standeskommission zuzustimmen, auf das Geschäft einzutreten und den Beschluss positiv zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, nimmt Bezug auf das Fehlen eines passenden Orts im Zentrum für die Ludothek Appenzell. Sie moniert, dass das Team der neun Frauen, die sich unentgeltlich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Familien einsetzen, mit der Ludothek in den letzten fünf Jahren dreimal umziehen musste und diese nun in der alten Spitalküche ohne Heizung untergebracht ist. Sie bedauert, dass die Chance auf eine Zusammenführung der Volksbibliothek und der Ludothek nicht gepackt wird. Sie verweist sodann darauf, dass die Ludotheken in der Schweiz in 80% aller Fälle von den Gemeinden und in 6% auch vom Kanton mit namhaften Beiträgen unterstützt werden, während die Ludothek Appenzell vom Kanton nur mit einer günstigen Raummiete unterstützt wird. Der Kanton und die Bezirke könnten mit einer finanziellen Unterstützung der Ludothek ein deutliches Zeichen für junge Familien setzen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, hält die Raumverhältnisse bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten für bedenklich. Sie sind sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Kundschaft eine Zumutung. Er setzt sich dafür ein, dass den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die den heutigen Bedürfnissen gerecht werden. Mit einer klaren Zustimmung des Grossen Rates zum Kredit soll den mit den tatsächlichen räumlichen Verhältnissen nicht vertrauten Stimmberechtigten deutlich gezeigt werden, dass der Neubau absolut notwendig ist.

Grossrat Albert Manser, Gonten, bringt zwei Anliegen vor, welche die Bevölkerung beschäftigen. In den letzten Jahren hat die Landsgemeinde Kredite für ein neues Hallenbad, das Ambulante Versorgungszentrum Plus und die Sanierung der Eggerstandenstrasse gesprochen. Zusammen mit dem Kredit für das neue Verwaltungsgebäude beläuft sich die Summe der Kredite auf etwa Fr. 90 Mio. In der Bevölkerung ist eine Verunsicherung spürbar, da in den letzten Jahrzehnten immer wieder betont wurde, dass es für den Kanton wichtig sei, keine Fremdverschuldung zu haben. Er fragt Säckelmeister Ruedi Eberle an, ob sich an dieser Auffassung etwas geändert hat und ob eine ab dem Jahr 2023 absehbare Fremdverschuldung des Kantons von rund Fr. 75 Mio. verantwortbar ist. Da in der Bevölkerung auch die Richtigkeit des Standorts des geplanten Neubaus zum Teil angezweifelt wird, fragt er Bauherr Ruedi Ulmann an, inwieweit bei der Immobilienstrategie der Standeskommission auch andere Standorte für die Verwaltung und die Bibliothek oder auch eine Dezentralisierung von Landesarchiv und Magazinräumen in Erwägung gezogen wurden.

Grossrat Alfred Koller, Appenzell, hört aus der Bevölkerung oft die Aussage, dass man zuerst die von der Landsgemeinde bereits bewilligten Projekte realisieren soll. Insbesondere beim Hallenbad und bei der Eggerstandenstrasse wird bemängelt, dass bisher noch keine baulichen

Massnahmen erkennbar sind. Er wünscht daher von Bauherr Ruedi Ulmann eine Orientierung über den Stand der Planung.

Grossrat Urs Hofstetter, Schwende, gibt aus der Sicht der Bevölkerung zu bedenken, dass es nicht verstanden wird, warum alle Kreditvorlagen für Bauten des Kantons tranchenweise oder einzeln an die Landsgemeinde gebracht werden. Es taucht oft die Frage auf, warum der Ersatzbau für die Kantonspolizei nicht zusammen mit dem Spital statt zeitlich verschoben geplant ist. Die für die Mitglieder des Grossen Rates klaren und nachvollziehbaren Gründe für diese Baustrategie des Kantons muss auch dem Volk vermittelt werden.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, erkundigt sich, ob in der Kreditvorlage eine Kostenaufteilung zwischen Kanton und Bezirken für die Bau- und Betriebskosten angedacht ist.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, zieht ebenfalls die Richtigkeit des relativ teuren Standorts im Zentrum für den Bau von Archivräumen in Zweifel.

Bauherr Ruedi Ulmann geht vorerst auf die in der Ergänzungsbotschaft erläuterten Gründe für den Verzicht auf den Einbezug der Ludothek in das Neubauprojekt ein. Er sichert zu, umgehend für eine Beheizung der alten Spitalküche zu sorgen. Da der Raumbedarf für den Einbezug ins Neubauprojekt zu gross ist, hat die Standeskommission dazu Hand geboten, mit der Schulgemeinde Appenzell eine Lösung suchen, wo die Ludothek längerfristig betrieben werden kann. Den Ausführungen von Grossrat Martin Breitenmoser über die Notwendigkeit des Neubauprojekts hat Bauherr Ruedi Ulmann nichts mehr beizufügen. Zur Finanzierbarkeit des Projekts stellt er zusätzliche Ausführungen durch Säckelmeister Ruedi Eberle in Aussicht. Hinsichtlich der Kritik in der Bevölkerung an der zeitlichen Tranchierung der geplanten Hochbauprojekte erinnert er an den vom Grossen Rat im Jahr 2016 diskutierten Strategiebericht der Standeskommission zu den geplanten Hochbauten des Kantons. Der Neubau des Spitals und der Ersatzbau für die Kantonspolizei können nicht gleichzeitig umgesetzt werden, da während des Baus bis zum voraussichtlichen Bezug des neuen Spitals im Jahr 2023 der Spitalbetrieb im heutigen Spital weitergeführt werden muss. Damit nach dem Bezug des neuen Spitals der Spatenstich für den Ersatzneubau für die Kantonspolizei am Standort des heutigen Spitals erfolgen kann, müssen die Vorbereitungen vier Jahre vorher beginnen. Die Standeskommission wird daher schon in diesem oder im kommenden Jahr über die Machbarkeitsstudie für ein neues Polizeigebäude diskutieren und dann dem Grossen Rat auch für dieses Projekt einen Rahmenkredit oder Planungskredit zur Beratung vorlegen. Wenn für ein Hochbauprojekt ein Rahmenkredit eingeholt ist, dauert es bis zum Bezug des Neubaus vier bis fünf Jahre. Wenn die Landsgemeinde 2019 dem Rahmenkredit für den Verwaltungsneubau zustimmt, folgen die Planungs- und Projektierungsarbeiten. Bis zur Baueingabe dürfte es Herbst 2021 werden. Der Bezug des neuen Verwaltungsgebäudes könnte dann im Herbst 2022 oder im Frühjahr 2023 sein. Bauherr Ruedi Ulmann betont, dass die Realisierung einer Hochbaute umfangreiche Vorarbeiten und das Durchlaufen eines langen Prozesses erfordert. Der Rahmenkredit für den Neubau soll jetzt eingeholt werden, weil eine Vorlaufzeit von vier bis fünf Jahren nötig ist, bis die dringend benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Bauherr Ruedi Ulmann stellt in Aussicht, unter dem Traktandum Mitteilungen auf den Stand der Vorbereitungen für das Hallenbad einzugehen. Hinsichtlich des Standorts verweist Bauherr Ruedi Ulmann auf die Ausführungen in der Botschaft. Es wurden auch andere mögliche Standorte geprüft. Im Gymnasium wurde im Hinblick auf die Auflösung des Internats eine Studie bezüglich einer Drittnutzung der Gebäulichkeiten angestellt. Diese hat indessen ergeben, dass dies höchstens für einzelne Reservebüros für die Verwaltung machbar ist, wenn eine saubere Trennung zwischen dem Erziehungsdepartement und der Schule gemacht wird. Für das Kapuzinerkloster hat der Grosse Rat im Jahr 2013 im Rahmen der Beratung eines Planungskredits klargemacht, dass dort keine Verwaltungsräume realisiert werden sollen. Im Übrigen wird das dortige Konvikt derzeit anderweitig genutzt, sodass sich die Frage der künftigen Nutzung heute nicht stellt. Der Standort alter Coop ist wegen der Nähe zur Landeskanzlei wichtig, damit die Archivräumlichkeiten in der Nähe der Verwaltung betrieben

werden können. Die Bibliotheken beleben ein Zentrum. Die Parkplatzsituation ist mit den nahegelegenen Plätzen, dem Landsgemeinde- und dem Zielplatz, gut.

Säckelmeister Ruedi Eberle geht auf die Frage ein, ob die geplante Investition angesichts der absehbaren Fremdverschuldung des Kantons verkraftbar ist. Er gibt zu bedenken, dass es Aufgabe des Kantons ist, angesichts der unbefriedigenden Situation bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft sowie der Platznot in Teilen der Verwaltung, den Bibliotheken und im Landesarchiv Abhilfe zu schaffen. Der Kanton hat in der Vergangenheit zu wenig investiert und daher gute Rechnungsabschlüsse verzeichnet. Mit den angelegten Reserven können die geplanten Investitionen gestemmt werden. Säckelmeister Ruedi Eberle rechnet mit einer Verschuldung des Kantons von Fr. 50 Mio. im Jahr 2024. Dies ist verkraftbar. Die Umsetzung einzelner Projekte könnte sich wegen Einsparungen auch noch zeitlich etwas verzögern. Eine Summe von Fr. 15 Mio. ist vorfinanziert. In Fonds und Spezialfinanzierungen sind Fr. 30 Mio. reserviert. Strassenbauprojekte können aus der Strassenrechnung, die mit Überschüssen abschliesst, finanziert werden. Der Bilanzüberschuss in der Rechnung 2017 beträgt Fr. 70 Mio. und dürfte in der Rechnung 2018 nicht tiefer sein. Als Fazit ist festzustellen, dass der Kanton die geplanten Investitionen verkraften kann. Auch das neue Polizeigebäude sollte ohne Steuererhöhung finanzierbar sein.

Landammann Daniel Fässler hält es wie Grossrat Martin Breitenmoser für wichtig, dass der Grosse Rat der Landsgemeinde die Erteilung des grossen Rahmenkredits mit Überzeugung empfiehlt. Er betont, dass neben dem Gericht und der Staatsanwaltschaft auch im Landesarchiv und bei der Kantonsbibliothek eine unbefriedigende Situation besteht, die dringlich verbessert werden muss. Der ständig zunehmende Archivbestand kann mit der heute vorgenommenen Verteilung auf verschiedene dezentrale Standorte mittelfristig nicht mehr in verantwortbarer Weise geführt werden. Das Zusammenhalten des Landesarchivs und der Kantonsbibliothek ist wichtig, und es wäre falsch, die Archivräume für diese beiden Amtsstellen dezentral einzurichten, da dies die Qualität des Angebots verringern würde. Zum Nutzen der Bevölkerung sollen die Bibliotheken zusammengeführt und die Kantonsbibliothek betrieblich mit der Volksbibliothek zu einer Bibliothek Appenzell vereinigt werden. Im Weiteren gibt Landammann Daniel Fässler eine Antwort auf die Frage von Grossrat Pius Federer zur Kostenverteilung. Beim Landesarchiv und bei der Kantonsbibliothek übernimmt der Kanton die Kosten für den Bau und den Betrieb. Bei der Volksbibliothek wurde in der Botschaft für die erste Lesung der Hinweis gemacht, dass es Gespräche mit den Bezirken und Schulgemeinden über einen sinnvollen Kostenverteiler braucht. Nach einem ersten Gespräch im Oktober 2018 wurde später eine Konsultation zu einer Mitfinanzierung der neuen Bibliothek Appenzell im Bereich Volksbibliothek gemacht. Man rechnet mit Kosten von Fr. 390'000.-- pro Jahr. Die Standeskommission schlägt vor, dass der Kanton davon 50% trägt und die Bezirke und Schulgemeinden zusammen die verbleibenden 50% übernehmen. Dieser Vorschlag ist überwiegend zustimmend aufgenommen worden. Auch die Zusammenführung der Bibliotheken am vorgesehenen Standort wird von den Bezirken und Schulgemeinden unterstützt. Umstrittener ist im inneren Landesteil die Aufteilung des kommunalen Kostenanteils von 50% auf die Bezirke und Schulgemeinden. Landammann Daniel Fässler ist jedoch zuversichtlich, auch in diesem Punkt noch eine Einigung zu erreichen. Einig ist man sich aber weitgehend, dass die Verteilung unter den Schulgemeinden und unter den Bezirken nach Massgabe der Steuerkraft vorgenommen werden soll. Die Standeskommission hat im Entwurf ein Bibliotheksgesetz erarbeitet. Darin macht die Standeskommission den Vorschlag, dass der Kanton dann, wenn er selber kein kommunales Bibliotheksangebot unterhält, Beiträge leistet. Damit kann der Bezirk Oberegg, der eine eigene Bibliothek führt, finanziell unterstützt und auf diese Weise eine Gleichbehandlung mit den Bezirken und Schulgemeinden im inneren Landesteil gewährleistet werden.

Grossrat Martin Breitenmoser kann die Ausführungen von Grossrätin Lydia Hörler-Koller nicht teilen. Da die Liegenschaft am geplanten Standort dem Kanton gehört und darauf ein Verwaltungsneubau realisiert werden soll, ist die Unterbringung des Landesarchivs in diesem Gebäude sinnvoller und eher billiger als an einem anderen Ort.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, vertritt die Auffassung, dass ein neu zu erstellendes Verwaltungsgebäude zentral realisiert und möglichst viel in den Neubau eingepackt werden sollte, da es so günstiger wird. Das vorliegende Projekt deckt aber nur die Bedürfnisse des Gerichts und eines Teils der Verwaltung ab. Da man aber auch in anderen Amtsstellen des Kantons Handlungsbedarf sieht, könnte man mit dem vorliegenden Projekt noch etwas zuwarten und eine Gesamtplanung zur Abdeckung möglichst aller räumlicher Bedürfnisse in einem Neubau durchführen. Eine Verlegung des Archivs ins Spital wäre eine vertretbare Alternative. Die Parkplatzsituation wäre dort ebenfalls gut. Der Standort alter Coop ist ein wichtiger und relativ teurer Standort für die jetzt vorgesehene Nutzung. Der Kostenverteiler für den Betrieb der Volksbibliothek bedeutet für einzelne Bezirke eine Verdreifachung der Kosten. Da die Volksbibliothek keine klimatisierten Räume braucht, muss der Kostenschlüssel nochmals überdacht werden.

Grossrat Daniel Brülisauer, Rüte, kommt auf das Thema Ludothek zurück. Er warnt vor einer zu grossen Euphorie, dass die Schulgemeinde Appenzell rasch zu einer Lösung für eine Unterbringung der Ludothek Hand bieten kann. Der Sanierungsplan des Schulrats sieht im Anschluss an die Sanierung der Gebäude Gringel 1 und 2 auch eine mögliche Sanierung der Gebäude Hofwiese 1 und 2 vor. Bis zum Abschluss dieser Sanierungen dürften sicher noch sechs Jahre vergehen. Erst dann könnten allenfalls Räume für eine Drittnutzung frei werden. Im Weiteren kommt er auf den Kostenverteiler für die Volksbibliothek zu sprechen. Zum Votum des Vorredners gibt er zu bedenken, dass der Kostenbeitrag der Schulgemeinde Appenzell mit dem aktuell angedachten Verteilschlüssel im Vergleich zu heute mehr als fünfmal höher wäre. Er anerkennt, dass die Schulen einen Nutzen an einer zentralen Bibliothek haben. Die Volksbibliothek steht aber nicht nur den Schulen, sondern allen Einwohnern im Kanton zur Verfügung. Daher sollten nicht die Schulgemeinden den grösseren Teil der kommunalen Kosten aus dem Betrieb der Volksbibliothek übernehmen müssen.

Bauherr Ruedi Ulmann hält der Anregung von Grossrat Karl Schönenberger entgegen, das Geschäft zurückzunehmen und zunächst zu prüfen, ob die auch in anderen Departementen festgestellten Raumbedürfnisse nicht gesamthaft in einem Neubau besser abgedeckt werden können. Er verweist auf die von der Standeskommission in der Machbarkeitsstudie angestellten Überlegungen. Bereits bei der Diskussion des Berichts über die kantonale Hochbaustrategie wurde die bauliche Abkoppelung des Gerichts von der Kantonspolizei festgelegt und begründet. Die Kantonspolizei und grosse Teile des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements sollen gemeinsam auf dem Spitalareal angesiedelt werden. Die Amtsstellen des Finanzdepartements sind zentral in der Nähe der Landeskanzlei unterzubringen. Es wurde im Neubauprojekt auch berücksichtigt, dass die Büros des Gesundheits- und Sozialdepartements zentral an einem Ort Platz haben. Es ist daher nicht sinnvoll, einen Verwaltungsneubau für alle räumlichen Bedürfnisse zu planen. Wahrscheinlich müsste man ein solches Gesamtprojekt auf der grünen Wiese planen und dafür Boden kaufen. Für das vorliegende Neubauprojekt gehört der Boden bereits dem Kanton.

Grossrat Karl Schönenberger präzisiert seine Ausführungen. Der neu zu planende Verwaltungsneubau soll nicht auf der grünen Wiese, sondern auf dem Spitalareal geprüft werden.

Bauherr Ruedi Ulmann verweist auf seine vorherigen Darlegungen über die künftige Nutzung des Spitalareals für die Bedürfnisse des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements. Auch beim Standort alter Coop, dessen Boden bereits dem Kanton gehört, sollen Synergien durch dessen Nähe zu den bestehenden Verwaltungsgebäuden genutzt werden. Mit der vorgesehenen Nutzung des Neubaus wird zudem das Zentrum von Appenzell gestärkt und belebt, da auch Schulklassen und die Bevölkerung die Bibliotheken besuchen. Daher ist die Standeskommission von der Richtigkeit des Standorts für die vorgesehene Nutzung überzeugt.

Landammann Roland Inauen nimmt nochmals das Thema Landesarchiv und Kantonsbibliothek auf. Diese beiden Amtsstellen gehören zusammen und waren bisher auch immer am gleichen

Ort untergebracht. Die Planung ist aufeinander abgestimmt. Es gibt einen gemeinsamen Forscherraum. Viele Kunden besuchen beide Amtsstellen. Mit der zusätzlichen Angliederung der Volksbibliothek können Synergien genutzt werden.

Grossrat Karl Schönenberger bezweifelt die Zweckmässigkeit, dass an mehreren Standorten Neubauten erstellt werden müssen, wenn eventuell alle Bedürfnisse an einem Ort abgedeckt werden könnten.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 3

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Rahmenkredits für ein neues Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 14 und 16 (alter Coop) mit 44 Ja-Stimmen, bei 3 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung, an die Landsgemeinde verabschiedet.

10. Programmvereinbarungen 2018

1/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

Landammann Daniel Fässler informiert im Namen der Ständekommission über die Änderung von zwei Programmvereinbarungen, die dem Grossen Rat an der Session vom 2. Februar 2017 zur Kenntnis gebracht wurden. Zum einen geht es um die Änderung vom 17. August 2018 zur Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik für die Zeit von 2016-2019. Neu stellt der Bund für die Erreichung der Vertragsziele im Bereich Tourismus zusätzlich Fr. 1 Mio. für Darlehen aus dem Impulsprogramm Tourismus zur Verfügung. Im Weiteren geht es um eine Ergänzung vom 8. Mai 2018 zur Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Natur und Landschaft für die Jahre 2016-2019. Auch bei dieser Ergänzung wurden die Beiträge des Bundes erhöht. Inhaltliche Anpassungen sind mit diesen Änderungen nicht verbunden.

Der Grosse Rat nimmt von der im Jahr 2018 vorgenommenen Änderung und Ergänzung der beiden Programmvereinbarungen Kenntnis.

11. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 28. April 2019

2/2019: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

Landammann Daniel Fässler erläutert den Vorschlag der Standeskommission über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände an der Landsgemeinde vom 28. April 2019. Nach den üblichen Einführungs- und Wahlgeschäften in den Traktanden 1 bis 6 findet als Traktandum 7 die Wahl der Vertretung im Ständerat für die Amtsdauer 2019-2023 statt. Ab dem Traktandum 8 folgen die Sachgeschäfte. Diese sollen praxisgemäss mit den Gesetzesvorlagen beginnen. Nach diesen Vorlagen soll der vom Grossen Rat vor wenigen Minuten verabschiedete Rahmenkredit für ein neues Verwaltungsgebäude beraten werden. Die Initiative «Versorgungsregion Säntis im Gesundheitswesen» bildet den Schluss der Geschäftsordnung.

Der Grosse Rat stimmt der Landsgemeindeordnung 2019 zu.

12. Landrechtsgesuche

28/1/2018: Bericht ReKo
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Ausstand von Grossrat Karl Schönenberger hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht von Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Simon Fischli**, geboren 1979 in Appenzell, Bürger von Glarus Nord GL, sowie seiner Ehefrau **Fernanda Fischli**, geboren 1981, Bürgerin von Glarus Nord GL, in die Einbürgerung miteinbezogen ist der gemeinsame Sohn **Aaron Stefan Fischli**, geboren 2017, alle wohnhaft im Dorf 3 in Appenzell Schlatt
- **Bernhard Hollenstein-Fässler**, geboren 1970 in St.Gallen, Bürger von Mosnang SG, wohnhaft an der Pfannenstielstrasse 23 in Brülisau
- **Jan Carl Schönenberger**, geboren 1991 in St.Gallen, Bürger von Kirchberg SG und Wuppenau TG, wohnhaft im Bödeli 7 in Appenzell

13. Mitteilungen und Allfälliges

- Bauherr Ruedi Ulmann beantwortet zwei Anfragen von Grossrat Josef Manser, Gonten, aus der Session vom 22. Oktober 2018. Die angeregte Ausscheidung von positiven oder negativen Zonen für Standorte von Mobilfunkantennen wäre im Zonenplan zwar denkbar, wird aber von der Standeskommission nicht als zweckmässig erachtet. Der Konflikt auf Planungsebene würde sich damit verlängern. Bei konkreten Baugesuchen würden sich erneut dieselben Fragen stellen. Er macht den Hinweis, dass Standorte ausserhalb der Bauzonen raumplanungsrechtlich grundsätzlich nicht bewilligungsfähig sind. Generelle grossflächige Verbote für Mobilfunkantennen sind aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes nicht möglich. In Beantwortung der Frage von Grossrat Josef Manser nach der Frist für ein fakultatives Referendum gegen öffentlich aufgelegte Quartierpläne teilt er mit, dass das Baugesetz dazu bereits eine Regelung enthält und daher keine Revision nötig ist. Gemäss Art. 52 des Baugesetzes können die Quartierpläne mit Beschluss des Bezirksrats dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die erforderliche Anzahl der Unterschriften und die Referendumsfristen sind im Nutzungsplanverfahren geregelt. Bei den Bezirken sind 50 Unterschriften und bei der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften erforderlich. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage.

Grossrat Josef Manser bedankt sich für die Abklärungen. Er gibt zu bedenken, dass die geschilderte Regelung im Baugesetz wenig praxistauglich ist, da sie auch von erfahrenen Juristen nicht so leicht erkannt werden kann. Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Gesetzgebung sollten Regelungen in einem Gesetz geregelt und in der Verordnung nochmals wiederholt werden. Die Referendumsfrist sollte daher in der Verordnung zum Baugesetz erwähnt werden. Grossrat Josef Manser hält daher an seiner am 22. Oktober 2018 eingebrachten Anregung fest.

- Grossrat Thomas Mainberger, Präsident der StwK, erinnert daran, dass der Grosse Rat an der Session vom 22. Oktober 2018 unter Ausschluss der Öffentlichkeit ein Geschäft behandelte. In einer Medienmitteilung wurde in Aussicht gestellt, dass die Öffentlichkeit darüber informiert wird, sobald die betroffenen Schutzinteressen es zulassen. Der im Rahmen der Beratungen an die Staatswirtschaftliche Kommission erteilte Auftrag ist noch in Bearbeitung.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, gibt seiner Erwartung Ausdruck, dass der Bericht noch in der laufenden Legislatur dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird.

- Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf den vor wenigen Tagen vom Bundesgericht gefällten Entscheid, in dem festgestellt wurde, dass der Kanton Luzern an die Prämienverbilligung zu wenig Beiträge ausrichtet. Das Bundesgericht hat in Erwägung gezogen, dass nicht nur einkommensschwache Haushalte, sondern auch Haushalte mit mittleren Einkommen von der Prämienverbilligung profitieren sollen. Eine Tabelle der Verbilligungspraxis der Kantone zeigt, dass auch der Kanton Appenzell I.Rh. unter der Grenze zum Mittelstand Prämienverbilligung leistet. Eine politische Partei droht mit einer Klage, wenn der Kanton nicht innert eines Monats eine Anpassung bei den Prämienverbilligungen vornimmt. Grossrat Martin Breitenmoser wünscht eine Auskunft, welche Konsequenzen die Standeskommission aus dieser Bundesgerichtsentscheid für den Kanton Appenzell I.Rh. zieht.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt einen Handlungsbedarf in diesem Bereich. Sie weist aber klar darauf hin, dass das Krankenversicherungsgesetz keine Prämienverbilligung für alle zum Mittelstand zählenden Personen verlangt. Der Kanton muss nur Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Beitrag an die Prämienverbilligung leisten. Der Kanton Appenzell I.Rh. liegt bei der Bezügerquote im Mittelfeld der Kantone. Sie verweist auf einen vom Bundesamt erstellten ausführlichen Monitoringbericht. Gegenstand des

angesprochenen Bundesgerichtsentscheids ist eine vor rund zehn Jahren ins Krankenversicherungsgesetz eingefügte Ergänzung, nach welcher die Prämien der Kinder und Jugendlichen bis in den Mittelstand verbilligt werden müssen. Eine erste Prüfung des Gesundheits- und Sozialdepartements hat gezeigt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. bei einem Teil dieser Personen mit Kindern unter dem Medianeinkommen liegt, welches das Bundesgericht als Richtschnur für mittlere Einkommen nimmt. Es muss aber noch genauer geprüft werden, wie das Medianeinkommen zu berechnen ist. Wenn man das Medianeinkommen über die gesamte Bevölkerung im Kanton heranzieht, dürfte dieses zwischen Fr. 50'000.-- und Fr. 60'000.-- liegen. Wenn jedoch, wie das Bundesamt im Monitoringbericht, auf den sich auch das Bundesgericht im erwähnten Entscheid bezieht, auf die Zahl der Personen pro Haushalt abgestellt wird, dürften sich Erhöhungen beim Medianeinkommen ergeben. In Anbetracht des bestehenden Handlungsbedarfs strebt das Gesundheits- und Sozialdepartement eine rasche Situationsanalyse an. Nach Möglichkeit soll die korrigierte Regelung bereits für das laufende Jahr zur Anwendung gelangen. Statthalter Antonia Fässler weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Standeskommission bereits im November 2018 beschlossen hat, die Prämienverbilligung für Kinderprämien per 1. Januar 2019 auf 80% anzuheben. Dies müsste gemäss Bundesgesetz eigentlich erst auf das Jahr 2021 gemacht werden.

- Grossrat Adrian Locher, Appenzell, spricht die grosse Bautätigkeit im Kanton an. Viele Neubauten dienen nicht der Deckung des Wohnbedarfs, sondern als Vermögensanlage für Personen, die oftmals keinen Bezug zu Appenzell haben. Dieser Bauboom hat mit einem ansteigenden Leerwohnungsbestand, teurem Bauland und mangelnden Bodenreserven negative Auswirkungen. Er erkundigt sich bei Bauherr Ruedi Ulmann, ob eine Möglichkeit besteht, Baubewilligungen vom Leerwohnungsbestand abhängig zu machen. Dabei sollte es aber keine Einschränkung geben, wo nachgewiesen wird, dass ein Eigenbedarf besteht oder bereits im Vorfeld eine bestimmte Anzahl Wohnungen verkauft oder vermietet sind.

Für Bauherr Ruedi Ulmann ist der Bau von Häusern als Kapitalanlage grundsätzlich legitim. Nach Baurecht besteht ein Anspruch auf eine Baubewilligung, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind. Die aufgeworfene Frage betrifft eher die Planung. Die Planungshoheit liegt indessen nicht beim Kanton, sondern bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde Appenzell. Die Planungsbehörde könnte mit einer Planungszone einen Baustopp in einem Baugebiet bewirken. Auch in einem Quartierplan hat die Planungsbehörde die Möglichkeit einer Etappierung, bei der als Voraussetzung für die Freigabe einer weiteren Etappe der Verkauf oder die Vermietung eines bestimmten Teils der bereits erstellten Wohnungen verlangt werden kann.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, relativiert die von Grossrat Adrian Locher angesprochenen Befürchtungen. Mit der Bautätigkeit besteht eine grössere Auswahl an Wohnungen. Würde über dem Marktbedürfnis gebaut, würde auch das Mietzinsniveau sinken. Relativ viele einheimische Personen kaufen sich eine Wohnung und ziehen im Alter dort ein, womit der bisherige Wohnraum für die Nachkommen frei wird, was zu begrüßen ist. Grossrat Ueli Manser ist überzeugt, dass der Markt die derzeitige hohe Neubautätigkeit wieder regulieren wird.

Landammann Daniel Fässler macht auf die hohen Ausschläge der Leerwohnungsziffer für den Kanton aufmerksam. Während noch vor wenigen Jahren das Fehlen von Mietwohnungen reklamiert wurde, wird nun der aufgrund der Reaktion des Marktes gestiegene Leerwohnungsbestand kritisiert. Es ist zu bedenken, dass allein mit der Realisierung einer grösseren Überbauung im Kanton die Leerwohnungsziffer relativ stark ansteigt. Diese Ziffer soll daher nicht zum Anlass für irgendwelche Interventionen genommen werden.

- Grossrat Patrik Koster, Rüte, unterbreitet dem Büro den Wunsch, sich künftig wieder vermehrt auf das Tagesgeschäft des Grossen Rates zu konzentrieren und weniger offizielle Gäste zu einem Besuch der Sessionen einzuladen.
- Grossratspräsident Franz Fässler teilt mit, dass der Kanton Appenzell A.Rh. auf den 8. März 2019 zum Parlamentarierskirennen einlädt.

Appenzell, 13. März 2019

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Fassung Landsgemeinde

Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.

in Ausführung von Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang von öffentlichen Organen mit Daten, insbesondere mit Personendaten.

² Es regelt die diesbezüglichen Ansprüche der Betroffenen und der Öffentlichkeit und legt die Grundsätze für die Archivierung und Aufbewahrung fest.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für den Kanton, die Bezirke, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Korporationen und, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Sitz im Kanton. Es gilt nicht für die Appenzeller Kantonalbank.

² Werden öffentliche Aufgaben durch Dritte wahrgenommen, gilt das Gesetz sinngemäss.

³ Die Rechte und Ansprüche in hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege richten sich nach dem jeweiligen Verfahrensrecht. Die Bearbeitung von Personendaten in diesen Verfahren untersteht nicht der Aufsicht des oder der Datenschutzbeauftragten.

Art. 3 Begriffe im Geltungsbereich des Gesetzes

¹ Öffentliche Organe sind Behörden, Kommissionen, Amtsstellen und Vertretungen, die für eine Körperschaft, eine Korporation oder eine Anstalt handeln, sowie Private, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

² Als verantwortliche Organe gelten öffentliche Organe, die für Pflichten nach diesem Gesetz die Verantwortung tragen.

³ Amtliche Dokumente sind von öffentlichen Organen verwaltete Schriftstücke.

⁴ Daten sind, ungeachtet der Darstellungsform und des Datenträgers, alle der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Aufzeichnungen.

⁵ Personendaten sind Angaben über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen.

⁶ Besonders schützenswert sind Personendaten, deren Bearbeitung eine erhöhte Gefahr von Grundrechtsverletzungen enthält, namentlich Angaben über

- a) politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen und die Zugehörigkeit zu einem politischen oder sozialpartnerschaftlichen Verband oder Verein;
- b) die ethnische Herkunft oder Zugehörigkeit;
- c) das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung;
- d) die Gesundheit sowie genetische und biometrische Daten;
- e) Verfahren und Massnahmen der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- f) administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen.

⁷ Datensammlungen sind Bestände von Personendaten, die nach Personen erschlossen oder erschliessbar sind.

⁸ Profiling ist die Auswertung von Daten zur Analyse von persönlichen Merkmalen oder zur Vorhersage von Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsleistung, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität. Ergebnisse aus dem Profiling gelten als besonders schützenswerte Personendaten.

II. Datenschutz

1. Bearbeiten von Personendaten

Art. 4 Bearbeiten

¹ Das Bearbeiten von Personendaten umfasst, unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jede Form des Umgangs mit ihnen, namentlich das Erheben, Übertragen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren und Löschen von Informationen.

Art. 5 Voraussetzungen für das Bearbeiten

¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dies für den Vollzug von Bundes- oder kantonalem Recht notwendig ist.

² Das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten oder ein Profiling sind zulässig, wenn

- a) dies gesetzlich vorgesehen ist oder für eine gesetzlich umschriebene Aufgabe erforderlich ist oder
- b) die betroffene Person die Daten bereits selber allgemein zugänglich gemacht hat oder
- c) die betroffene Person in die Bearbeitung eingewilligt hat oder die Einwilligung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann, die Bearbeitung aber in ihrem Interesse liegt.

³ Das verantwortliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält.

⁴ Personendaten müssen richtig sowie zur Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sein. Sie dürfen nicht wider Treu und Glauben bearbeitet werden.

Art. 6 Übertragung an Dritte

¹ Das Bearbeiten von Personendaten kann übertragen werden, wenn

- a) dafür eine generell-abstrakte oder schriftliche vertragliche Regelung besteht,
- b) der Auftrag klar umschrieben ist und

- c) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist.

² Das beauftragende öffentliche Organ bleibt mitverantwortlich. Eine Weiterübertragung ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung möglich.

Art. 7 Nichtpersonenbezogene Bearbeitung

¹ Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, bearbeitet werden, wenn

- a) sie anonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und
- b) das Ergebnis so veröffentlicht wird, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen nicht möglich sind.

² Personendaten können auch Privaten für einen nicht personenbezogenen Zweck überlassen werden, wenn sie die Einhaltung der Vorgaben dieser Bestimmung und die Geheimhaltung gewährleisten.

Art. 8 Folgenabschätzung

¹ Führt eine Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, führt das verantwortliche Organ vorgängig eine Datenschutzfolgenabschätzung durch.

² Diese enthält mindestens

- a) eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge,
- b) eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigung der Persönlichkeit und der Grundrechte der betroffenen Personen und
- c) eine Darstellung und Bewertung der geplanten Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen, die vorgesehen sind, um die Gefahr einer Verletzung der Persönlichkeit und der Grundrechte der betroffenen Personen zu verringern.

Art. 9 Schutz und Verantwortung

¹ Personendaten sind durch technische und organisatorische Massnahmen angemessen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

² Für den Schutz und die Sicherheit von Daten ist das Organ verantwortlich, welches diese bearbeitet oder bearbeiten lässt.

³ Bearbeiten mehrere Organe einen gemeinsamen Datenbestand, trägt in erster Linie der Inhaber oder die Inhaberin des Bestandes die Verantwortung. Jedes Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich.

Art. 10 Anonymisierung und Löschung

¹ Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu anonymisieren oder zu löschen.

2. Erheben von Personendaten

Art. 11 Grundsatz für Erhebung

¹ Personendaten dürfen nur bei Vorliegen besonderer Umstände auf andere Weise als bei den betroffenen Personen erhoben werden.

Art. 12 Einsatz von Überwachungsgeräten

¹ Personendaten dürfen zum Schutz von Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten mit technischen Geräten erfasst werden, wenn

- a) die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht ist,
- b) die gespeicherten Personendaten nach spätestens 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden und
- c) der oder die Datenschutzbeauftragte über die Überwachung informiert ist.

² Der Einsatz von Überwachungsgeräten wird vom obersten Exekutivorgan der Körperschaft, Korporation oder Anstalt angeordnet, welcher das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

Art. 13 Informationspflicht

¹ Das verantwortliche Organ informiert die betroffenen Personen über

- a) die Erhebung von Personendaten,
- b) die Rechtsgrundlage,
- c) die Art der Daten,
- d) den Zweck der Bearbeitung und
- e) ihre Rechte.

² Es gibt die an der Datensammlung Beteiligten sowie allfällige Empfänger und Empfängerinnen von Personendaten bekannt.

³ Die Informationspflicht entfällt, wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist, die betroffene Person bereits über die Information verfügt oder die Information nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre.

3. Bekanntgabe von Personendaten

Art. 14 Voraussetzungen für Bekanntgabe

¹ Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn und soweit dafür die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bearbeiten erfüllt sind.

² Nicht besonders schützenswerte Daten dürfen zudem bekannt gegeben werden an

- a) öffentliche Organe, wenn dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist, insbesondere für die Wahrnehmung einer Aufsichtspflicht;
- b) Private, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, welches die Interessen der Geheimhaltung überwiegt.

³ Die Standeskommission kann für die Bekanntgabe von Daten an öffentliche Organe das Erforderliche regeln.

Art. 15 Daten der Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle kann Privaten auf Ersuchen folgende Personendaten bekannt geben:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, im Falle eines Wegzugs auch die neue Adresse;
- b) weitere Daten, wenn es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt und ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

² Werden Personendaten ausschliesslich für nicht kommerzielle Zwecke verwendet, können sie geordnet bekannt gegeben werden.

³ Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen in dem Umfang und in der Ordnung bekannt gegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

Art. 16 Bekanntgabe ins Ausland

¹ Personendaten dürfen öffentlichen Organen im Ausland bekannt gegeben werden, wenn auch dort ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist.

² Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, ist die Bekanntgabe erlaubt, wenn

- a) hinreichende anderweitige Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten oder
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder die Daten allgemein und vorbehaltlos zugänglich gemacht hat.

³ Im Einzelfall ist die Bekanntgabe erlaubt, wenn sie unerlässlich ist für

- a) die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses,
- b) die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht oder
- c) den Schutz des Lebens oder der körperlichen Integrität der betroffenen Person.

4. Ansprüche der Öffentlichkeit und der Betroffenen

Art. 17 Register

¹ Der Kanton führt ein zentrales öffentliches Register mit den Sammlungen über Personendaten.

² Das Register enthält

- a) die Bezeichnung der Datensammlung,
- b) die Kategorien der Betroffenen und deren Zahl,
- c) den Zweck der Sammlung und die Rechtsgrundlage,
- d) die Art der Angaben,
- e) das für die Datensammlung verantwortliche Organ,
- f) die regelmässigen Empfänger oder Empfängerinnen der Personendaten und
- g) die Art der Bearbeitung.

³ Dem oder der Datenschutzbeauftragten sind die registrierten Datensammlungen und daran vorgenommene wesentliche Veränderungen regelmässig zu melden.

Art. 18 Sperrung

¹ Jede Person kann unter Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses verlangen, dass bestimmte, sie betreffende Personendaten gesperrt werden.

² Trotz bestehender Sperrung dürfen Personendaten unter vorgängiger Möglichkeit der Stellungnahme durch die betroffene Person bekannt gegeben werden, wenn

- a) eine gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe besteht,
- b) die Erfüllung einer Aufgabe sonst gefährdet wäre oder
- c) die empfangende Person glaubhaft macht, dass die Daten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind oder eine Sperrung rechtsmissbräuchlich erwirkt wurde.

Art. 19 Berichtigung und Unterlassung

¹ Jede Person kann vom Inhaber oder von der Inhaberin einer Datensammlung verlangen, dass

- a) unrichtige Personendaten über sie berichtigt werden,
- b) das unberechtigte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird,
- c) die Widerrechtlichkeit eines unrechtmässigen Bearbeitens festgestellt wird,
- d) die Folgen des unrechtmässigen Bearbeitens beseitigt werden und
- e) die entsprechenden Daten gelöscht oder gesperrt werden.

² Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit der Personendaten, obliegt ihm der Beweis der Richtigkeit. Die betroffene Person hat bei der Abklärung im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken.

³ Lassen sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit von Personendaten nachweisen, so ist bei den entsprechenden Daten ein Vermerk anzubringen und die Bearbeitung gegebenenfalls einzuschränken.

Art. 20 Meldepflicht

¹ Wurden bearbeitete Personendaten unbeabsichtigt oder unrechtmässig gelöscht, verändert oder offengelegt oder Unbefugten zugänglich gemacht, meldet das verantwortliche Organ dies dem oder der Datenschutzbeauftragten.

² In Absprache mit dem oder der Datenschutzbeauftragten ist die Meldung auch gegenüber den betroffenen Personen sowie den Empfängern und Empfängerinnen der Personendaten vorzunehmen.

³ Auf eine Meldung kann verzichtet werden, wenn der Vorgang die Grundrechte der betroffenen Personen nicht gefährdet oder wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Gegenüber Empfängern und Empfängerinnen von Daten kann sie zudem unterbleiben, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁴ Das verantwortliche Organ meldet wesentliche Änderungen bei den Personendaten den Auftragsbearbeitenden; diese wiederum melden dem verantwortlichen Organ umgehend unbefugte Bearbeitungen von Personendaten.

III. Datenschutzbeauftragter oder -beauftragte

Art. 21 Ernennung

¹ Die Standeskommission ernennt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzbeauftragte. Wiederernennungen sind möglich.

² Der oder die Datenschutzbeauftragte ist unabhängig und nicht weisungsgebunden.

³ Der Grosse Rat ist befugt, die Funktion des oder der Datenschutzbeauftragten einer kantonsübergreifenden oder einer ausserkantonalen Datenschutzstelle zu übertragen.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der oder die Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verfolgung der für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen,
- b) selbständige oder auf Anzeige der betroffenen Personen hin stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen,
- c) Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere schutzbedürftige Personen, in Bezug auf den Datenschutz,

- d) Beratung der öffentlichen Organe und der betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und Abgabe von Empfehlungen für die Bearbeitung von Personendaten,
- e) Vorprüfen von Bearbeitungsmethoden, die geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen,
- f) Behandlung aufsichtsrechtlicher Anzeigen Betroffener in Sachen Datenschutz, wobei über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen innert dreier Monate zu informieren ist,
- g) Stellungnahmen zu Erlassen und Projekten, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind, sowie zu technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes,
- h) Befugnis, im Bereich des Datenschutzes Verfügungen anzufechten und Beschwerden zu führen sowie gegen Verstösse Aufsichtsanzeige zu erstatten,
- i) Zusammenarbeit mit den Datenschutzorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zur Erfüllung der Kontrollaufgaben,
- j) jährliches Einreichen des Budgets, welches die Standeskommission unverändert an den Grossen Rat weiterleitet, und
- k) jährliche Berichterstattung an die Standeskommission zuhanden des Grossen Rates.

² Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, dem oder der Datenschutzbeauftragten Auskünfte über die Datenbearbeitung sowie Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren.

³ Befolgt ein Organ Empfehlungen nicht, kann der oder die Datenschutzbeauftragte, wenn das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, eine Verfügung erlassen.

Art. 23 Vorabkonsultation

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ legt dem oder der Datenschutzbeauftragten Rechtsetzungsprojekte, die den Datenschutz betreffen, und Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, welche die Gefahr der Beeinträchtigung von Grundrechten beinhalten, sowie Datenschutzfolgenabschätzungen frühzeitig zur Vorabkonsultation vor.

² Der oder die Datenschutzbeauftragte kann eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind.

IV. Information, Einsicht und Auskunft

Art. 24 Information über amtliche Tätigkeit

¹ Die Öffentlichkeit ist über wichtige Tätigkeiten und allgemein interessierende Angelegenheiten in angemessener Form und möglichst unter Wahrung berechtigter Drittinteressen zu informieren.

² Die Information wird üblicherweise mittels öffentlicher Orientierungsversammlungen, amtlicher Publikationen, Medienmitteilungen oder Bereitstellung auf dem Internet vorgenommen.

³ Die Information unterbleibt, wenn sie gesetzlich verboten ist oder ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁴ Über hängige Verfahren kann informiert werden, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen erforderlich ist oder in besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fällen angezeigt ist. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 25 Einsicht in amtliche Dokumente

¹ Auf Gesuch hin können bestehende amtliche Dokumente eingesehen werden.

² Es besteht kein Anspruch darauf, dass amtliche Daten für die Einsicht aufbereitet werden.

Art. 26 Kein Einsichtsrecht

¹ Kein Einsichtsrecht in amtliche Dokumente besteht, soweit

- a) ihm abweichende Regelungen in anderen Erlassen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
- b) es um Steuerakten geht oder
- c) es sich um Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen handelt; Sitzungen öffentlicher Organe gelten als nicht öffentlich, ausser sie sind ausdrücklich als öffentlich erklärt.

² Keine Einsicht wird zudem gewährt in Daten, die

- a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden,
- b) sich auf Verhandlungspositionen beziehen,

- c) noch in Bearbeitung sind, beispielsweise in nicht abgeschlossenen Verfahren oder in der Vorbereitung von Entscheiden, oder
- d) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, namentlich Arbeitsnotizen.

Art. 27 Einschränkungen

¹ Kann überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen mit angemessenem Aufwand durch eine Anonymisierung von Daten oder durch eine Aussonderung von Teilen genügend Rechnung getragen werden, wird eine entsprechende Teileinsicht oder eine zusammenfassende Auskunft gewährt.

² Lässt sich entgegenstehenden Interessen nicht anderweitig mit angemessenem Aufwand genügend Rechnung tragen, kann die Einsicht oder Auskunft unter Auflagen erteilt werden.

³ Korporationen und Anstalten können das Einsichtsrecht so gewähren, dass ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss.

⁴ Weitere Einschränkungen können sich auch aus der Art des Auftrags oder aus Spezialerlassen ergeben, beispielsweise im medizinischen Bereich.

Art. 28 Allgemeine Auskünfte

¹ Die öffentlichen Organe können auf Anfrage allgemeine Auskünfte über die amtliche Tätigkeit geben, insbesondere über bereits veröffentlichte Sachverhalte.

² Die Auskunft wird in der Regel in der gleichen Form wie die Anfrage gegeben.

³ Ein Anspruch auf Erteilung der gewünschten Auskunft besteht nicht.

Art. 29 Eigene Personendaten

¹ Jede Person kann Auskunft über die Personendaten verlangen, die über sie in einer Datensammlung vorhanden sind.

² Einsicht in diese Daten ist zu gewähren, wenn das Bearbeitungsverfahren dies zulässt.

³ Bringt die Einsicht in Personendaten für die betroffene Person voraussichtlich schwere Nachteile, kann die Einsicht im Bedarfsfall einer Vertrauensperson gewährt werden, welche die betroffene Person in geeigneter Weise informiert.

⁴ Auskunft und Einsicht können eingeschränkt werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern.

Art. 30 Gesuche

¹ Einsichts- oder Auskunftsgesuche sind schriftlich und unterschrieben einzureichen.

² Die Dokumente, für die Einsicht verlangt wird, sind möglichst genau zu beschreiben, mindestens aber soweit, dass sie durch das Organ bestimmbar sind.

³ Wird Einsicht in Dokumentenreihen mit grossem Umfang gewünscht, kann das öffentliche Organ verlangen, dass eine Einschränkung auf Dokumente zu einem bestimmten Sachverhalt vorgenommen wird.

⁴ Die Gesuche werden durch das oberste Organ der Körperschaft, Anstalt oder Institution behandelt. Dieses kann für die Behandlung eine andere Zuständigkeit festlegen.

⁵ Anfragen um allgemeine Auskünfte können ohne schriftliches Gesuch bei der sachlich zuständigen Stelle gestellt werden.

Art. 31 Form der Einsicht

¹ Die Einsicht wird überlicherweise gewährt durch

- a) Bereitstellung der Dokumente vor Ort,
- b) Abgabe von Kopien oder
- c) elektronische Zustellung.

² Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Einsichtsform.

Art. 32 Einigungsverfahren

¹ Wird die Einsicht oder Auskunft in Personendaten oder die Einsicht in amtliche Dokumente verweigert, kann innert 30 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung bei dem oder der Datenschutzbeauftragten ein Einigungsverfahren verlangt werden.

² Bleibt es nach Abschluss des Einigungsverfahrens bei der Verweigerung, erlässt das öffentliche Organ auf einfaches schriftliches Verlangen eine Verfügung.

V. Archivierung und Aufbewahrung**Art. 33** Archivierungspflicht

¹ Die öffentlichen Organe sind verpflichtet, amtliche Daten sicherzustellen und geordnet abzulegen, soweit sie für die Öffentlichkeit, die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns oder die Überlieferung des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

² Sie sind verpflichtet, die Daten dem Landesarchiv anzubieten.

Art. 34 Schutzfristen

¹ Für Archivgut gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren; enthält es besonders schützenswerte Personendaten, gilt eine Schutzfrist von 90 Jahren.

² Während der Schutzfrist gilt das Einsichtsrecht für amtliche Dokumente sinngemäss, danach ist das Archivgut öffentlich.

Art. 35 Aufbewahrungspflicht

¹ Daten, die nicht ins Landesarchiv gehen, sind so lange aufzubewahren, als sie für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe von Bedeutung sind.

² Vorbehalten sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen.

Art. 36 Weiterführende Regelung

¹ Die Standeskommission regelt für die Archivierung das Weitere und kann auch für die Aufbewahrung das Erforderliche festlegen.

² Sie kann von den Bestimmungen des Titels über den Datenschutz abweichen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 37** Gebühren

¹ Für Verrichtungen und Dienstleistungen werden Gebühren gemäss dem verursachten Arbeits- und Materialaufwand und den angefallenen Barauslagen erhoben.

² In folgenden Fällen werden unter Vorbehalt missbräuchlichen Verhaltens und des Ersatzes von Barauslagen keine Gebühren erhoben:

- a) einfache mündliche Auskünfte;
- b) Auskunft über und Einsicht in eigene Daten;
- c) Verrichtungen des oder der Datenschutzbeauftragten.

³ Der Grosse Rat regelt das Erforderliche; er kann Pauschalen festlegen und für besondere Fälle Ermässigungen oder Kostenfreiheit vorsehen.

Art. 38 Ausführungsrecht

¹ Soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht, regelt der Grosse Rat für den Vollzug das Erforderliche.

Art. 39 Änderung bestehenden Rechts

¹ Folgende Bestimmungen werden geändert:

- 1. Art. 6 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 (PolG) lautet neu: Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Kantonspolizei richten sich nach dem Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz vom ... (DIAG).
- 2. Art. 6 Abs. 2 des Geodatengesetzes vom 1. Mai 2011 (GeoDG) lautet neu: Zugang und Nutzung unterliegen, soweit das Gesetz keine besondere Vorschrift enthält, der Datenschutzgesetzgebung. Sie können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

² Diese Bestimmung gilt nach Vornahme der Änderungen in der Gesetzesammlung als aufgehoben.

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Datenschutzgesetz vom 30. April 2000 wird aufgehoben.

Art. 41 Übergangsrecht

¹ Laufende Bearbeitungsschritte können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

² Rechtmässig angelegte Informationen, für die nach neuem Recht abweichende Vorgaben gelten, können belassen bleiben.

³ Das Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente gilt für Dokumente, die nach dem Inkrafttreten von einem öffentlichen Organ erstellt oder empfangen wurden.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	--

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	--



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	173.000
Aufgehoben:	–

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010,
beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren entscheidet:

- a) (neu) der Gerichtspräsident für sein Gericht;
- b) (neu) der Bezirksgerichtspräsident bei Vermittlern und Schlichtungsstellen.

Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Aufsicht obliegt:

- a) (geändert) dem Kantonsgerichtspräsidenten über das Bezirksgericht und das Jugendgericht;
- b) (geändert) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen.

² Der Kantonsgerichtspräsident kann zudem zur Gewährleistung einer zielgerichteten und gleichförmigen Rechtspflege allgemeine Weisungen erlassen, die auch in den Aufsichtsbereich des Bezirksgerichtspräsidenten reichen können und dessen Weisungen vorgehen.

³ Der Kantonsgerichtspräsident kann zur Wahrnehmung der Aufsicht weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen.

⁴ Der Kantons- und der Bezirksgerichtspräsident sind unter Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelungen in ihrem Aufsichtsbereich für Aufsichtsbeschwerden zuständig.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Aufsicht umfasst:

- a) (neu) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) (neu) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) (neu) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann oder konnte.

² Die Aufsichtsbehörde hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

³ Jährlich erstatten über ihre Amtstätigkeit mit Statistiken Bericht:

- a) das Bezirksgericht und das Jugendgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten;
- b) die Vermittler und die Schlichtungsstellen dem Bezirksgerichtspräsidenten.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Grosse Rat hat die Oberaufsicht über die Gerichte.

² Er nimmt jährlich den Bericht des Kantonsgerichtspräsidenten über die Amtsführung der Gerichte entgegen; er kann für die Berichterstattung Weisungen erteilen.

³ Der Grosse Rat kann eine Kommission bezeichnen, die bei Bedarf Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidenten führt. Die Kommission erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.

Art. 30

Weitere Vertretungen und Verbeistandungen (Überschrift geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **312.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009,

beschliesst:

I.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Er kann Untersuchungsbeamte mit Einvernahmen (Art. 142 Abs. 1 StPO), Beweiserhebungen (Art. 311 Abs. 1 StPO) und dem Erlass von Strafbefehlen beauftragen sowie die Einvernahmen von Zeugen an Angehörige der Kantonspolizei delegieren (Art. 142 Abs. 2 StPO).

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst:

- a) (neu) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) (neu) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;

- c) (neu) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

³ Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Art. 7a (neu)

Fachkommission

¹ Der Grosse Rat wählt eine unabhängige Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern mit Fachkenntnissen im Straf- und Strafprozessrecht.

² Die Kommission führt im Auftrag der Standeskommission fachliche Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden durch. Der Grosse Rat kann die Standeskommission zur Erteilung solcher Aufträge verpflichten; die Standeskommission berichtet in diesem Fall dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Form, beispielsweise mittels einer anonymisierten Fassung des Berichts der Fachkommission.

³ Für die Erfüllung dieser Aufträge steht der Kommission gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ein Auskunftsrecht und ein Einsichtsrecht in die Akten zu.

⁴ Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	314.000
Aufgehoben:	–

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:

Art. 5 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

³ Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst:

- a) (neu) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) (neu) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) (neu) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

⁴ Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Art. 5a (neu)**Fachkommission**

¹ Die für die Strafverfolgungsbehörden im Erwachsenenstrafbereich bestehende Fachkommission nimmt die gleichen Aufgaben mit den gleichen Rechten und Pflichten auch gegenüber den Strafbehörden im Jugendstrafbereich wahr.

² Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

³ Hat die Fachkommission einen Abklärungsauftrag ausgeführt, zu welchem die Standeskommission durch den Grossen Rat verpflichtet wurde, erstattet die Standeskommission dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Form Bericht, beispielsweise mittels einer anonymisierten Fassung des Berichts der Fachkommission.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	730.000
Aufgehoben:	–

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnerG),

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Energiegesetz (EnerG) vom 29. April 2001:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Vorbild der öffentlichen Hand (Überschrift geändert)

¹ Für öffentliche Bauten im Eigentum von Kanton, Bezirk, Schul- und Kirchgemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Die Standeskommission legt einen Standard fest.

² Der Elektrizitätsverbrauch ist bis 2030 bezogen auf die Geschossfläche um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken oder im gleichen Umfang durch neu zugebaute erneuerbare Energien zu ersetzen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, kann das Departement Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden.

Titel nach Art. 5**II. (aufgehoben)****Art. 6 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Energie ist sparsam und effizient zu nutzen.

² Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist.

³ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass verstärkt Abwärme und erneuerbare Energien genutzt werden.

⁴ Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts Anderes bestimmen, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude, Gebäudeteile oder Anlagen nicht entsprechen, an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird.

⁵ Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts Anderes bestimmen, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.

Titel nach Art. 6 (neu)**Ila. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen****Art. 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

Erweiterte Anforderungen (Überschrift geändert)

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, insbesondere Aufstockungen und Anbauten, müssen nach dem Stand der Technik energieeffizient erstellt und ausgerüstet werden.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz sowie Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

Art. 7a (neu)

Eigenproduktion

¹ Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität auf der Parzelle der Neubaute selber produziert.

² Die Verordnung regelt Art, Umfang und Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Erfassung Wärmeverbrauch (Überschrift geändert)

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, VHKA).

² Neue Gebäude, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten.

³ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten.

⁴ Mehrere bestehende Gebäude mit gemeinsamer zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle saniert wird.

⁵ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Art. 11 Abs. 3 (geändert)

³ Als Freiluftbäder im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gelten Wasserbecken, die der Baubewilligungspflicht unterstehen.

Art. 11a Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 11b (neu)

Ersatz Wärmeerzeuger

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist die Wärmeerzeugung so einzurichten, dass mindestens 10% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energie gedeckt wird. Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Art. 11c (neu)

Elektro-Wassererwärmer

¹ Die Neuinstallation und das Ersetzen zentraler Wassererwärmer, die ausschliesslich elektrisch beheizt werden, ist nicht zulässig.

² Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

Art. 12a Abs. 1 (geändert)

Vollzug (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann für den Vollzug vereinheitlichte Gebäudeausweise verlangen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat setzt diesen Beschluss in Kraft.



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Einführungsgesetzes zum
Strassenverkehrsgesetz
(EG SVG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 741.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) vom 26. April 1992,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Änderung Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) vom 26. April 1992:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Der Erlass dauernder Fahrverbote über grössere zusammenhängende Verkehrsflächen sowie die Ausscheidung von gebührenpflichtigen Parkplätzen und die Unterstellung des Dauerparkierens unter die Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes obliegen der Standeskommission.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Der Vollzug ist Sache des Bezirkes der gelegenen Sache. Er verwendet die Gebühreneinnahmen für die Kontrolle, den Unterhalt oder die Neuschaffung von Parkplätzen. Überdies können sie für Massnahmen zur Verkehrs-entlastung eingesetzt werden, insbesondere für Massnahmen zur Entflechtung von Fuss-, Rad- und Motorverkehr oder für die Förderung von Angeboten des Ortsverkehrs.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.



Fassung Landsgemeinde Tourismusförderungsgesetz (TFG)

vom 22. Oktober 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E935.100**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung durch den Kanton und die Abgaben der am Tourismus interessierten Wirtschaftszweige.

Art. 2 Grundsätze

¹ Der Kanton fördert die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus.

² Er berücksichtigt dabei:

- a) die Entwicklungsziele von Kanton, Bezirken und Gemeinden;
- b) die natürlichen Lebensgrundlagen und -räume;
- c) die Interessen der einheimischen Bevölkerung;

- d) die Interessen der Gäste.

II. Fonds für die Tourismusförderung

Art. 3 Form

¹ Für die Tourismusförderung besteht ein rechtlich unselbständiger Fonds.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Fonds wird finanziert durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Beiträge der Gäste (Kurtaxe);
- c) die Tourismusförderungsabgabe;
- d) freiwillige Beiträge.

² Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag zulasten der Staatsrechnung von höchstens Fr. 600'000.--, welcher im Rahmen des Budgets festgelegt wird.

Art. 5 Mittelverwendung

¹ Fondsmittel können ausgerichtet werden an:

- a) Tourismusorganisationen;
- b) regionale und überregionale Veranstaltungen und Projekte;
- c) weitere von der Standeskommission bestimmte Organisationen und Veranstaltungen.

² Die Standeskommission kann über die Verwendung von Fondsmitteln Leistungsvereinbarungen abschliessen, namentlich mit Tourismusorganisationen. Die Beitragsleistung setzt eine zweckmässige Aufgabenerfüllung und Organisation voraus.

³ Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

III. Kurtaxe

Art. 6 Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt eine Kurtaxe.

² Die Kurtaxe ist für touristische Einrichtungen, Dienstleistungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

Art. 7 Gegenstand und Abgabepflicht

¹ Jede Person, die nicht an ihrem dauernd selbst bewohnten Wohnsitz gegen Entgelt übernachtet (Gast), entrichtet pro Übernachtung eine Kurtaxe.

² Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzniessende und Wohnrechtsberechtigte von Wohneigentum sowie Dauermietende mit mehr als dreimonatigem Mietverhältnis, die ihr Objekt für Ferien- oder Erholungszwecke selbst nutzen oder nutzen könnten, entrichten unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts eine Jahrespauschale.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten. Wird das Objekt zusätzlich für jeweils weniger als drei Monate vermietet, ist für diese Übernachtungen die Einzelkurtaxe zu bezahlen.

Art. 8 Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr;
- b) in sozialen Institutionen, wie Wohn-, Alters-, oder Pflegeheimen, lebende Personen für die dortigen Übernachtungen;
- c) Patienten und Patientinnen in Spitälern;
- d) Wochen- und Kurzaufenthalter für Übernachtungen bei Arbeitseinsätzen;
- e) Personen, für Übernachtungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Schule oder dem Erlernen eines Berufs im Kanton.

² In der Verordnung können weitere Ausnahmen für Personen, die sich nicht aus touristischen Gründen im Kanton aufhalten, oder aus sozialen Gründen vorgesehen werden.

Art. 9 Höhe der Einzelkurtaxe

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

- a) in der Hotellerie und in Ferienhäusern, -wohnungen und Gästezimmern zwischen Fr. 2.-- und Fr. 5.--;
- b) in den übrigen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten wie Gruppenunterkünften, Klubhäusern, Alphütten oder Campingplätzen zwischen Fr. 1.50 und Fr. 3.50.

² Als Alphütten im Sinne dieses Gesetzes gelten Gebäude, die sich im Sommerungsgebiet gemäss eidgenössischer Landwirtschaftlicher Zonen-Verordnung befinden, für landwirtschaftliche Zwecke benützt werden und teilweise zu Ferien- oder Erholungszwecken genutzt werden.

Art. 10 Höhe der Jahrespauschale

¹ Die Jahrespauschale für Ferienhäuser und Ferienwohnungen beträgt pro Quadratmeter der Nettowohnfläche zwischen Fr. 4.-- und Fr. 10.--. Die maximal anrechenbare Nettowohnfläche beträgt 150 m² pro Objekt.

² Die Jahrespauschale für die übrigen Objekte beträgt für

- a) Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dergleichen, die länger als drei Monate ab- bzw. aufgestellt sind, pro Standplatz zwischen Fr. 100.-- und Fr. 250.--;
- b) Alphütten für die Zeit der nicht landwirtschaftlichen Nutzung zwischen Fr. 70.-- und Fr. 180.--;
- c) Gruppenunterkünfte wie Ferienheime oder Klubhäuser pro Schlafplatz zwischen Fr. 10.-- und Fr. 35.--.

³ Weitere Unterkunftsarten werden sinngemäss der zutreffendsten Art zugeteilt.

Art. 11 Bezug

¹ Die Kurtaxe wird von den Beherbergenden bezogen. Sie haften mit dem Gast für die von diesem zu bezahlende Taxe solidarisch.

² Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzniessende, Wohnrechtsberechtigte und Dauermietende haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Art. 12 Meldepflicht

¹ Die Beherbergenden melden alle Übernachtungen und rechnen die abgabepflichtigen Übernachtungen mindestens einmal im Jahr ab.

² Personen, die neu ein Ferienhaus, eine Ferienwohnung oder ein anderes Objekt als Eigentümer oder Eigentümerin, Nutzniesser, Wohnrechtsberechtigte oder Dauermietende zu Ferien- oder Erholungszwecken nutzen, melden sich spätestens innerhalb von drei Wochen seit Nutzungsbeginn bei der zuständigen Stelle.

IV. Tourismusförderungsabgabe

Art. 13 Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt eine Tourismusförderungsabgabe.

² Die Tourismusförderungsabgabe ist zum Nutzen der Abgabepflichtigen einzusetzen, namentlich für die Finanzierung des Tourismusmarketings, die Marktbearbeitung und Veranstaltungen.

Art. 14 Abgabepflicht

¹ Abgabepflichtig sind juristische Personen und selbständig erwerbende natürliche Personen, die im Kanton den Sitz, den Geschäftsbetrieb, eine Betriebsstätte oder die tatsächliche Verwaltung haben.

² Die Tourismusförderungsabgabe wird auch von Transportunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs für die im Kanton erbrachten touristischen Verkehrsleistungen erhoben, insbesondere von Eisenbahn-, Postauto- und Busbetrieben, sowie von Seil- und Bergbahnen.

³ Betreibt eine abgabepflichtige Person mehrere Betriebsstätten, Geschäftsbetriebe oder Anlagen im Kanton, wird je eine separate Abgabe erhoben.

⁴ Abgabepflichtig sind zudem natürliche oder juristische Personen, die gegen Entgelt Übernachtungsmöglichkeiten anbieten.

Art. 15 Gegenstand

¹ Gegenstand der Tourismusförderungsabgabe ist der direkte oder indirekte Nutzen aus dem Tourismus, der sich aus dem Verkauf von Waren oder dem Erbringen von Dienstleistungen ergibt.

² Für patent- oder bewilligungspflichtige Betriebe gemäss kantonalem Gastgewerbesetz bemisst sich die Tourismusförderungsabgabe nach der Anzahl Sitzplätze, für Seil- und Bergbahnen nach der Anzahl transportierter Fahrgäste.

³ Der Grosse Rat legt die Kriterien für die Bemessung des Nutzens fest. Er kann für Saisonbetriebe eine reduzierte Gebühr vorsehen.

Art. 16 Ausnahmen

¹ Von der Tourismusförderungsabgabe sind befreit:

- a) Personen, die 100% ihres Umsatzes ausserhalb des Kantons erzielen;
- b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion;
- c) Milchsammelstellen und Viehhändler;
- d) Holding-, Verwaltungs- und gemischte Beteiligungsgesellschaften;
- e) juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und gemäss kantonalem Steuergesetz von der Steuerpflicht befreit sind;
- f) Tourismusorganisationen mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz.

² In der Verordnung können weitere Ausnahmen für Personen, die keinen Nutzen aus dem Tourismus ziehen, oder aus sozialen Gründen vorgesehen werden.

Art. 17 Ansätze

¹ Die Tourismusförderungsabgabe beträgt unter Vorbehalt von Abs. 3 zwischen Fr. 100.-- und Fr. 2'000.--.

² Für abgabepflichtige Gastgewerbebetriebe beträgt die Abgabe zwischen Fr. 2.-- und Fr. 8.-- pro Sitzplatz.

³ Für abgabepflichtige Seil- und Bergbahnen beträgt die Abgabe zwischen Fr. 0.01 und Fr. 0.05 pro transportierten Fahrgast.

Art. 18 Meldepflicht

¹ Nicht im Handelsregister eingetragene, natürliche Personen melden sich innerhalb von zwei Monaten seit Eröffnung des Geschäftsbetriebs oder der Betriebsstätte bei der zuständigen Stelle.

V. Veranlagung und Vollzug**Art. 19** Veranlagung

¹ Die zuständige Stelle veranlagt die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben auf Grundlage der Selbstdenkulation der abgabepflichtigen oder der mit dieser solidarisch haftenden Person und zieht diese ein. Sie überprüft die Angaben und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

² Die abgabepflichtigen und die mit diesen solidarisch haftenden Personen wirken bei der Veranlagung mit und geben unentgeltlich die nötigen Auskünfte. Sie gewähren Einsicht in die Belege.

³ Kommen abgabepflichtige oder die mit diesen solidarisch haftenden Personen ihrer Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht nicht nach, veranlagt die zuständige Stelle die Abgabe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. 20 Datenerhebung

¹ Zur Erhebung der für die Abgaben relevanten Personen- und Objektdaten kann die zuständige Stelle die Daten folgender Behörden und Register abfragen und verwenden:

- a) Schatzungsamt;
- b) Einwohnerregister;
- c) Gebäude- und Wohnungsregister (GWR);
- d) Wohnungsinventar gemäss eidgenössischer Zweitwohnungsgesetzgebung.

² Ämter und Behörden erteilen unentgeltlich die für die Erhebung der Abgaben relevanten Informationen. Sie stellen die entsprechenden Daten zur Verfügung.

³ Der Grosse Rat kann die Datenabfrage und -verwendung weiterer Behörden und Register vorsehen.

Art. 21 Erlass

¹ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag von der Abgabepflicht befreit oder die Bezahlung der Abgabe erlassen werden.

Art. 22 Rechtsschutz

¹ Gegen Veranlagungen kann binnen 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Auf das Einspracheverfahren finden die Bestimmungen zur Einsprache gemäss kantonaler Steuergesetzgebung sinngemäss Anwendung.

² Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 23** Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 5'000.-- bestraft. Strafbare macht sich insbesondere, wer als abgabepflichtige oder mit dieser solidarisch haftende Person

- a) falsche Angaben über die Anzahl Schlafplätze, Übernachtungen und übernachtende Personen macht;
- b) der Meldepflicht nicht oder verspätet nachkommt oder falsche Angaben macht.

² Nicht bezahlte Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind mit Faktor 1.5 nachzuzahlen.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 24 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er legt die Abgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest.

³ Die Standeskommission kann Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere die Veranlagung und den Bezug, an Dritte übertragen.

⁴ Bezugsaufwendungen dürfen von den Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgaben vorab bezahlt werden.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Tourismusförderungsgesetz vom 25. April 1999 wird unter Vorbehalt von Absatz 2 aufgehoben.

² Der Grosse Rat legt das Erforderliche für den Übergang fest.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.